Basel, 10. März 1917. № 10 XVII. JAHRGANG

SCHWEIZ. KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)


REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14


DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht. Grösserer Konsumverein des Kantons Zürich mit 10 Verkaufslokalen und eigenem Fuhrwerkbetrieb sucht zur **selbständigen Leitung des Betriebes** einen mit Organisationstalent ausgerüsteten, im Genossenschaftswesen erfahrenen, **kaufmännisch gebildeten Angestellten,** der die Kolonialwarenbranche vollständig beherrscht und auch Kenntnisse der Mercerie- und Schuhwarenbranche besitzt. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten sind unter Chiffre K. T. 39 mit Angabe der Gehaltsansprüche und Beilage von Zeugnisabschriften bis 15. März an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Wir suchen für unser Hauptdepot in Azmoos **erste Ladentochter.** Es handelt sich um Vertrauensstelle für tüchtige Person gesetzten Alters, welche schon in ähnlicher Stellung tätig war. Lohn nach Uebereinkunft. Antritt möglichst bald. Konsumverein Wartau Azmoos.

Angebot.

Zwei Schwestern, sprachenkundig, gewandte, tüchtige **Verkäuferinnen,** welche seit mehreren Jahren eine mittelgrosse Verkaufsstelle geführt haben, wünschen Uebernahme einer grösseren **Filiale** oder Stellung als **Verkäuferinnen** in Konsumverein mit grossem Umsatz. Offerten unter Chiffre F. M. 42 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, solider, verheirateter Mann (militärfrei), sucht Jahresstelle auf elektrische **Lastauto** in einem Konsumverein. Derselbe kann auch mit Pferden umgehen. Antritt 1. Mai 1917. Offerten unter Chiffre H. K. 43 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wünsche meine 15jährige Tochter bei einer Verkäuferin zu plazieren, wo sie Gelegenheit hätte, den **Haushalt** zu erlernen und event. im **Laden** mithelfen könnte. Offerten unter Chiffre R. R. 47 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger **Kommis,** mit sämtlichen Bureauarbeiten vertraut, gewandter Stenograph und Maschinenschreiber, der seine Lehrzeit in einem grösseren Konsumverein absolviert hat und sich gegenwärtig im Militärdienst befindet, sucht Anstellung auf 1. April, eventuell 1. Mai. Erstklassige Zeugnisse. Offerten unter Chiffre H. E. 45 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, deutsch und französisch sprechend, welche schon in einer Bäckerei und Spezereihandlung tätig war, sucht Stelle in einem Konsumverein. — Eintritt nach Belieben, sofort. — Offerten unter Chiffre P. B. 48 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gelegenheitsverkauf.

1 Petrolreservoir mit Messapparat, 200 Lit. fassend; 2 Futtermitteltröge; 1 Schubladenstock mit 32 kleineren Schubladen, 185 cm hoch, 121 cm breit und 32 cm tief; 1 Tafelwage à 20 kg, mit Gewichtsteinen; 1 Kaffeemühle für Handbetrieb; diverse kleine Sachen.

Auskunft erteilt: Abteilung Auskunft des V. S. K. Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreiskonferenz IXb

(Kanton Graubünden).

Die ausserordentl. Kreiskonferenz IX b (Kanton Graubünden) findet statt:

Sonntag, den 18. März 1917, im Restaurant „Beverin" in Thusis, vormittags punkt 11 Uhr.

Traktanden:

1. Statutenrevision des Verbandes schweiz. Konsumvereine. Referent: Herr B. Jäggi, Präsident der V. K. des V. S. K.
2. Allgemeine Umfrage.

Statutenentwürfe und Erläuterungen sind mitzubringen.

Die Vereine sind dringend ersucht, die Anzahl der Delegierten bis Freitag den 16. März der Verwaltung der Konsumgenossenschaft Thusis behufs Besorgung des Mittagessens bekannt zu geben.

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **J. B. Cadotsch.** Der Aktuar: **J. Saxer.**



SCHWEIZ. KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

XVII. Jahrgang Basel, den 10. März 1917 No. 10

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Die behördliche Rationierung der Lebensmittel.

Sch. Wir haben im letzten Jahre in der Artikelserie «Probleme und Streitfragen aus dem Gebiete der heutigen Lebensmittelversorgung» darauf hingewiesen, dass die behördliche Rationierung, speziell das hierfür gewählte Mittel der «Karten», nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile mit sich bringe, und dass es deshalb begreiflich sei, wenn man mit der Einführung dieser Massnahme zögere, solange die Aussichten für die Beschaffung genügender Mengen von Lebensmitteln nicht noch mehr getrübt würden. Die Verhältnisse haben sich nun so gestaltet, dass auch in der Schweiz für verschiedene Lebensmittel — vorerst Zucker und Reis, andere werden wahrscheinlich folgen — die Beschränkung der Abgabemengen erfolgen musste; die Durchführung dieser Massnahmen ist entgegen unseren Ratschlägen den Kantonen übertragen worden, und die Kantone sind nun seit geraumer Zeit damit beschäftigt, die Abgabe der ihnen zur Verteilung übertragenen Lebensmittel zu organisieren. Während einzelne Kantonsregierungen schon seit Monaten die Bundesbehörden mit dem Begehren bestürmten, ihnen diese Aufgabe zu übertragen, sind andere Kantonsregierungen über diesen ihnen viele ungewohnte Arbeit verursachenden Auftrag nicht besonders erbaut, versuchen immerhin, auf die ihrer Verwaltungsorganisation am besten zugeschnittene Weise die ihnen zugewiesenen Lebensmittel zur Abgabe zu bringen. Bis heute sind uns noch nicht alle 25 kantonalen Verordnungen zur Regelung dieser Materie bekannt; immerhin kann aus den bisherigen Erlassen geschlossen werden, dass in jedem der 25 Kantone wieder andere Vorschriften zu befolgen sein werden, was speziell für diejenigen Engros- und Detailbetriebe, die in mehreren Kantonen tätig sind, Schwierigkeiten mit sich bringen wird. Eine Reihe von Kantonen hat sich zur Einführung des Kartensystems entschlossen, wieder andere glaubten, von dieser die Konsumenten belästigenden bureaukratischen Massnahme absehen und solche durch Vorschriften über eine in den Detailläden zu führende strenge Kontrolle über die abgegebenen Mengen und die Abnehmer jeder einzelnen noch so kleinen Menge ersetzen zu können. Es hat sich je-

doch gezeigt, dass diese Kontrolle in den Detailläden den Inhabern der letztern eine solche Mehrarbeit verursachen würde, dass sie in praxi ohne Mehranstellung von Personal gar nicht oder nur oberflächlich durchführbar wäre. Man wird deshalb wahrscheinlich auch in den Kantonen, die bisher davor zurückgeschreckt sind, über kurz oder lang doch auch zur Einführung des Kartensystems übergehen müssen.

Wenn das Kartensystem richtig gehandhabt wird, wird es im grossen und ganzen seinen Zweck erfüllen, wennschon die Nebenwirkung nicht ausbleiben wird, dass einzelne Konsumenten, die bisher nicht die ganze ihnen gemäss Rationierung zustehende Menge bezogen und konsumiert haben, nun auf ihrem Schein bestehen und dadurch den Bedarf eher vergrössern, statt verkleinern werden. Dagegen bietet die den Behörden zugeteilte Kompetenz in der Zuteilung der rationierten Waren die Möglichkeit, dass zum Beispiel mittelstandsfreundliche Behördenmitglieder ihre Befugnisse zu «mittelstandsretterischen» Experimenten missbrauchen werden, und da scheint es uns angezeigt, anhand von Erfahrungen aus Deutschland die Konsumvereinsverwaltungen rechtzeitig auf solche Möglichkeiten aufmerksam zu machen, damit sie auch rechtzeitig ihre Gegenmassnahmen dagegen ergreifen können. Das Recht der kantonalen und kommunalen Behörden, die Monopolartikel in ihrem Gebiete zur Verteilung zu bringen, kann nämlich dazu missbraucht werden, dass konsumvereinsgegnerische Behördenmitglieder den Konsumvereinen zu w e n i g, den Spezierern dagegen zu viel Waren zuweisen, und dadurch kann ein treues Konsumvereinsmitglied unter Umständen gezwungen sein, diese Monopolartikel beim Spezierer kaufen zu müssen. Allerdings soll der einzelne Detaillist seine Waren anhand der eingenommenen und an die Behörden abgelieferten Kartenabschnitte wieder ergänzen können. Wenn aber der Konsumverein bei der Zuteilung des ersten Monatskontingentes zu wenig, der Spezierer zu viel Waren erhalten hat, dann kann der Konsumverein eben nicht mehr Kartenabschnitte abliefern, als er Ware hatte. Hatte er zu wenig Ware, der Spezierer aber zu viel — alles am früheren Umsatze gemessen — dann müssen diejenigen Mitglieder, die vom Konsumverein nicht mehr bedient werden können, zum Spezierer gehen, ob gern oder ungern, und auf Grund dieser ersten Zuteilung wird sich die ungleichmässige Verteilung eben ins Unendliche fortsetzen, bis die Herstellung der Friedenswirtschaft solche Zustände wieder beseitigt. Das Gefährliche an dieser Regelung ist natürlich nicht allein der verringerte Umsatz der Konsumvereine in diesen Monopolartikeln, sondern der Umstand, dass man da, wo man die Monopolartikel bezieht, mehr oder weniger freiwillig auch andere Waren einkaufen muss und dass über die Bedeutung einerseits der konsumgenossenschaftlichen, anderseits der profitwirtschaftlichen Warenvermittlung ganz falsche Bilder entstehen, wenn nicht durch andere Massnahmen, wie z. B. durch die Einführung des K u n d e n z w a n g e s (Kundenliste), wo jeder Konsument von vornherein erklären muss, bei wem er seine Waren beziehen will — an diese Erklärung soll er dann gebunden bleiben — Abhilfe geschaffen wird. Eine Illustration, wie es beim einen, wie beim anderen System kommen kann, liefert folgendes Stimmungsbild aus Mannheim, das in der Mannheimer «Volksstimme» vom 20. Februar a. c. erschien und das wir zu Nutz und Frommen unserer Leser zum Abdruck bringen:

Stadtverwaltung und Konsumverein.

Mannheim, 20. Februar 1917.

Die Rationierung und behördliche Bewirtschaftung der Lebensmittel hat im Geschäftsleben mitunter schlimme Zustände hervorgerufen. Je nach der Stellung der leitenden Beamten der Stadt zu den verschiedenen grundlegenden Fragen wurde die Lebensmittelverteilung geregelt. Geregelt, ohne dass im geeigneten Zeitpunkt die von der Bevölkerung gewählten Rathausvertreter regulierend eingreifen konnten. Wir wollen nicht sagen, dass hiebei böse Absichten mitgewirkt haben, wohl aber waren mitunter die Wirkungen der behördlichen Handlungen in Mannheim recht böse. *Bei der Lebensmittelverteilung wurden die Zwerg- und Zwergstbetriebe über alle Massen auf Kosten der grösseren Geschäfte, vor allem auf Kosten des Konsumvereins begünstigt.* Nachdem *durch die Einführung der Kundenliste die Richtigkeit dieser Behauptung erwiesen* wurde, ist es an der Zeit, über diese Frage etwas Abschliessendes zu sagen und die Frage aufzuwerfen, ob denn für die Verteilung der noch freien Waren jetzt nicht auch ein Verteilungsschlüssel aufgestellt werden soll, der sich an die durch die Kundenliste geschaffenen Tatsachen anpasst. Das bietet die einzige Möglichkeit, um gerecht sein und gerecht handeln zu können. Gerecht für jedermann und für jedes Geschäft nach Massgabe des status quo aus der Zeit vor dem Kriege.

Bisher war es anders! Um es bei der Verteilung bequem zu haben und um die durch die Bedienung der vielen Zwerggeschäftchen entstehenden hohen Spesen möglichst zu vermindern, wurden die Waren den *Geschäften nicht nach den Bedürfnissen derselben zugeteilt.* Die Milchzentrale verteilte die Butter in Einzentnerpackungen, so dass *manch ein kleines Geschäft ein vier- bis fünfmal höheres Quantum erhielt, als es in Friedenszeiten hätte brauchen können. Was diese Geschäfte zuviel erhielten, bekam der Konsumverein zu wenig. Seine Mitglieder mussten, wollten sie auf Butter nicht verzichten, nun die von der Milchzentrale begünstigten Zwerggeschäfte aufsuchen.* Kamen Hülsenfrüchte oder Gries oder sonst ein rationierter Artikel zur Verteilung, dann war eben der Einfachheit und der Sparsamkeit halber die Bevorteilung der Kleingeschäfte noch grösser. Es schien, als ob das Lebensmittelamt darauf ausginge, den *Konsumverein zugrunde* zu richten, der mit den Hunderten seiner Angestellten infolge der ihm auf diese Weise zugefügten Schäden eine schwere Zeit durchzumachen hatte. Die *Mitglieder des Konsumvereins,* welche ja von diesen Dingen nicht viel wussten, ziehen den *Vorstand* der Pflichtvernachlässigung, denn von dem teurer arbeitenden Kleinhandel hatten sie ja *keine Rückvergütungen aus den Geschäftsgewinnen* zu erwarten. In Wirklichkeit waren die organisierten Konsumenten durch die rücksichtslose, total unzweckmässige Warenverteilung der Stadt um ihre Umsatzdividende gebracht worden. Alle Proteste brachten keine Besserung.

Es setzte dann der *Kampf um die Kundenliste* ein. Durch sie sollte eine *gerechte Verteilung der Waren erreicht* und den *Konsumenten wieder die Möglichkeit gegeben werden, ihren Bedarf in den von ihnen selbst gewählten Geschäften zu decken.* Die Einführung der Kundenliste zu erreichen, war nicht leicht; die Widerstände gegen sie waren gar zu hart. Doch schliesslich kam sie für Butter, Eier, Fett und Margarine. Die immer stärker werdenden *Volksansammlungen* vor den von der Milchzentrale begünstigten Kaufgeschäften waren zum öffentlichen Aergernis geworden; sie halfen den Widerstand gegen die Kundenliste brechen. *Der Abschluss dieser Kundenlisten brachte den Beweis für die schlechte Belieferung des Konsumvereins. Seine Mitglieder waren verlaufen und als Kunden der Zwergbetriebe verteilt.* Immerhin war ein öffentlicher Misstand behoben. Die Ansammlungen vor den Fett- und Butterläden hatten ein Ende gefunden. Auch war der Widerstand gegen die Kundenliste für Kolonialwaren geschwunden. Auch diese kam, und sie brachte jetzt für die Stadt den Beweis, wie stiefmütterlich bisher der Konsumverein in der Zuteilung von Zucker, Gries, Fett und anderen Waren behandelt worden war. In *die Kundenliste des Konsumvereins,* in der nur Mitglieder desselben Aufnahme finden können, wurden so an *42,000* Einzelpersonen eingetragen. Damit steht dieser Verein an erster Stelle der Kundenliste. Diese Eintragungen verteilen sich auf 25 Verkaufsfilialen. Dem gegenüber stehen nun die bisher vom Lebensmittelamt begünstigt gewesenen Zwerggeschäfte, die jetzt wieder auf ihren vor Ausbruch des Krieges gehabten Geschäftsumfang zurückgeführt wurden. *Da gibt es Geschäfte, viele an der Zahl, die nunmehr anstatt drei Zentner Zucker nur noch 10 Kilo erhalten,* Geschäfte, in welchen früher überreicher Wohlstand gewesen war, die *jetzt Packungen von 5 Kilo erhalten, weil sie nur eine hierfür massgebende Kundenzahl haben.* Für die Stadt wird sich bald herausstellen, dass sich die durch die Bedienung dieser Zwerggeschäfte entstehenden *Spesen* sehr hoch stellen. Bei der niedrigen Spannung zwischen Ein- und Verkaufspreisen wird kaum noch ein Verdienst für den Geschäftsmann übrig bleiben. Bisher aber hat man durch die Art der zwangsmässigen Warenverteilung den Grossgeschäften zugemutet, mit einem Nichts auf

Lager ihre Angestellten, die auch eine Daseinsberechtigung haben, über Wasser zu erhalten. *Niemand verlangte von der Stadtverwaltung, dass sie sich in Auseinandersetzungen über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Grossdetailgeschäfte, der Konsumvereine oder des Kleinhandels einlasse. Sie muss ausserhalb dieses Streites stehen; sie muss aber auch in loyaler Weise den bestehenden Zustand als für sie geltend anerkennen und sich gegenüber allen Teilen des Handels gerecht und korrekt verhalten.* Daran hat es bisher, wie wir wahrscheinlich einmal anhand von Umsatzziffern zu zeigen in der Lage sein werden, gefehlt. Nun soll es mit Hilfe der Kundenliste anders kommen, was zu beobachten die Mitglieder des Konsumvereins wohl schon Gelegenheit hatten.

Wenn die *Warenabteilung des Städt. Lebensmittelamtes* für die Verteilung ihrer Waren an die Geschäfte nun auch noch einen Masstab nach Massgabe der Kundenliste zu gewinnen sucht, dann dürfte der örtliche Warenverkehr in absolut ruhige Bahnen gelenkt sein. Die *Ansammlungen vor den Läden* sind bereits *verschwunden;* verschwinden sollte nun auch der Rest einer *Warenverteilung,* die *nicht* auf dem *Grundprinzip eines anerkannten Bedürfnisses* aufgebaut ist. Nur wenn sich ein Geschäft den Anordnungen der städtischen Behörden nicht unterwirft, wie das z. B. die Mannheimer *Käsehändler* taten, die mit dem ihnen von der Stadt überlassenen Käse *auswärts spekulieren* wollten, dann ist eine Kaltstellung desselben angezeigt. Die Mannheimer *organisierten Konsumenten* fühlten sich bisher mit ihrem Konsumverein kaltgestellt. Eine Wiedergutmachung dieses Fehlers erfolgt jetzt leider in der Zeit, die nicht mehr über viel Waren verfügt; in der Zeit stärkster Knappheit. Ein Trost nur bleibt: Jeder Geschäftsmann erhält jetzt gleich viel und gleich wenig Waren. Die Kunden aller Geschäftsleute erfahren eine gleichmässige Behandlung.»

Wir haben dieser Schilderung der Mannheimer Verhältnisse nur den Wunsch beizufügen, dass man in der Schweiz solche Zustände nicht grosskommen lassen und rechtzeitig den vielleicht auch bei uns vorhandenen und zum Teil schon manifest gewordenen Versuchen, die von den Bundesbehörden den kantonalen und kommunalen Behörden eingeräumten Kompetenzen zu wirtschaftspolitischen Experimenten zu missbrauchen, entgegentreten möchte.

Der Verband der Genossenschaften Konkordia der Schweiz im Jahre 1915/16.

Wenige Monate seit dem Abschluss sind erst verstrichen, und schon legt uns der Verband der Genossenschaften Konkordia nicht nur einen Bericht über sein eigenes Rechnungsjahr 1915/1916, das achte seit dem Bestehen der Genossenschaft, sondern auch eine vollständige Statistik über die ihm angeschlossenen Genossenschaften ebenfalls pro 1915/16 vor. Einräumen müssen wir allerdings, dass die Statistik bedeutend einfacher gehalten ist als unsere Verbandsstatistik.

Die Grosseinkaufsgenossenschaft erzielte im Berichtsjahre einen Umsatz von Fr. 2,020,535.08. Gegenüber dem Jahre 1914/15, in dem er Fr. 1,649,498.85 betrug, ergibt sich eine Zunahme von rund Fr. 390,000.— bezw. 24%. Die Zahl der angeschlossenen Verbandsgenossenschaften hat sich um fünf vermehrt. «In Mosnang, im Toggenburg, und in Engelburg, im Kanton St. Gallen, haben wir zwei altrenommierte Geschäfte übernommen. Ferner haben sich in Freiburg, Düdingen und Wünnewil im Kanton Freiburg neue Genossenschaften gebildet und uns angeschlossen.» Bei zwei der fünf Eintritte handelt es sich also nicht um eigentliche Genossenschaftsgründungen, sondern um die Uebernahme von Privatgeschäften durch den Verband selbst.

Die gesamten Einnahmen mit Einschluss des Vortrages ab letzter Rechnung belaufen sich auf Fr. 76,627.53. Die Unkosten erforderten Fr. 48,568.54, die Zinsen Fr. 81.05. Auf den Wertschriften werden Fr. 500.—, auf den Mobilien Fr. 1555.66, auf den Debitoren Fr. 382.65 abgeschrieben. Fr. 3922.50 werden zur Verzinsung des Genossenschaftskapitals zurückgestellt. Fr. 551.70 wurden als «Superdividende» pro 1914/15 ausgerichtet. Zur Verfügung der Generalversammlung, die am 22. Oktober stattfand, stand also ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 21,065.43. Von diesem wurden Fr. 6000.— dem Reservefonds zugewiesen, Fr. 9000.— den Verbandsgenossenschaften rückvergütet, Fr. 4000.— für Wohlfahrtszwecke verwendet, Fr. 1000.— in den Unterstützungsfonds für die Angestellten gelegt und Fr. 1065.43 auf neue Rechnung vorgetragen.

Nach Genehmigung des Verteilungsvorschlages durch die Generalversammlung weist die Bilanz folgendes Bild auf. Kasse Fr. 3152.86, Postscheck Fr. 2761.01, Wertschriften Fr. 6500.—, Warenvorräte Fr. 101,943.20, Mobilien Fr. 1.—, Debitoren Fr. 293,631.43, Banken Fr. 161,267.40, Kreditoren Fr. 127,451.40, Genossenschaftskapital Fr. 75,000.—, Genossenschaftskapitalzinsen Fr. 3922.50, Verbandsorgan Konkordia Saldo Fr. 82.74, Rückvergütungen an die Verbandsgenossenschaften Fr. 9000.—, Vergabungen Fr. 4000.—, Reservefonds Fr. 21,000.—, Delkrederekonto Fr. 3500.—, Unterstützungsfonds für die Angestellten Fr. 1700.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 1065.43.

Die 34 Verbandsvereine haben im Jahre 1915/16 einen Gesamtumsatz von Fr. 2,892,808.74 erzielt (im Vorjahre Fr. 2,555,502.89). Der gesamte Wareneinkauf stellt sich auf Fr. 2,555,264.63. Davon entfallen Fr. 1,813,971.96 (71%) auf den Verband. Die Vermittlung erfolgte in 60 Läden. Die ausbezahlten Rückvergütungen machen einen Betrag in der Höhe von Fr. 134,994.08 (Fr. 138,444.97 im Vorjahre) aus. Der Reservefonds hat eine Höhe von Fr. 116,083.47 erreicht. An Genossenschaftskapital sind insgesamt Fr. 166,615.75 einbezahlt. 14 Vereine besitzen Liegenschaften. Den grössten Umsatz hat die Genossenschaft in Rorschach, die Ablagen in Arbon, Goldach, Mörschwil, Steinach und Tübach besitzt, erreicht, nämlich Fr. 521,593.18, den zweitgrössten diejenige in St. Gallen, nämlich Fr. 324,801.32. Kein anderer Verein übersteigt Fr. 200,000.—.

Seit dem Beginne ihrer Tätigkeit hat die Zentraleinkaufsstelle Fr. 9,005,992.15 Umsatz erzielt. Die Verbandsvereine, deren erster im Jahre 1902 seine Tätigkeit begann, haben seit dieser Zeit Waren im Werte von Fr. 17,075,128.03 umgesetzt und darauf Fr. 989,536.20 rückerstattet.



Ueber die Betriebsergebnisse der Bell A. G. im Jahre 1916

wird der Presse folgendes mitgeteilt: Die Generalversammlung der Aktionäre der Bell A. G. vom 1. März 1917 genehmigte Jahresbericht, Jahresrechnung und Gewinnverteilung nach den Vorschlägen der Verwaltung. Das Geschäftsjahr 1916 schliesst mit einem Gewinnsaldo von Fr. 737,573.—, welcher statutengemäss folgende Verwendung

findet: Abschreibungen 245,777 Fr., 8% Dividende 208,000 Fr., dem Genusscheinkonto 30,000 Fr., für Tantièmen 25,379 Fr. Zur Verfügung der Generalversammlung bleiben 228,416 Fr., von welchen 104,222 Fr. zu Extraabschreibungen verwendet werden, so dass die Gesamtabschreibungen 350,000 Franken betragen; 124,194 Fr. werden in Berücksichtigung der immer schwieriger sich gestaltenden Lage auf neue Rechnung vorgetragen. Der Umsatz betrug im Jahre 1916 21,085,602 Fr. gegen 20,695,787 Franken im Jahre 1915.



Zum Angedenken an Robert Billeter

schreibt Dr. H. Balsiger in der «Familie», was folgt:

Seit dem Tage, da wir um Robert Billeter trauern, habe ich manchmal daran denken müssen, welches tiefe Verständnis der Verstorbene auch dem Genossenschaftswesen entgegengebracht hat. Gewiss, es wäre nicht richtig, ihn heute als Genossenschafter hinstellen zu wollen, obgleich er Wert darauf legte, dass seine Familie bei den konsumgenossenschaftlich organisierten Haushaltungen mitzählte.[1]) Für uns Genossenschafter ist der Tod Billeters deshalb ein schmerzliches Ereignis, weil wir einen Magistraten verloren, bei welchem unsere Forderungen immer auf ernste, gründliche Prüfung und wenn immer möglich, auf wohlwollendes Entgegenkommen rechnen konnten.

Ich erinnere mich an das Frühjahr 1908, als ich für das Sekretariat des Internationalen Genossenschaftsbundes Unterkunft in Zürich suchte. Damals war Billeter Finanzvorstand der Stadt Zürich und ich glaubte, nicht fehl zu gehen, wenn ich mich vorab an ihn wende. Und richtig: durch Billeters Verfügung erhielt der Internationale Genossenschaftsbund fast unentgeltlich im Dezember 1908 mehrere grosse Räume an der Napfgasse 6.

Ich erinnere mich ferner des Tages, da unser Annahof eröffnet wurde. Billeter, der inzwischen Stadtpräsident geworden war, erschien persönlich. Wir führten die Gäste durch die Bäckerei, die Keller an der Hohl- und Ernastrasse; dann ging es dem Annahofe zu. Billeter wurde nicht müde, sich alles bis ins kleinste zeigen, sich vom Wesen und den Zielen unserer Bewegung unterrichten zu lassen und die Genossenschaft zu ihrem kühnen Unternehmen zu beglückwünschen. Wir wussten, dass es eine grosse Verantwortung war, die auf den Behörden der Genossenschaft lastete, wussten auch, dass weiten Kreisen das Verständnis für den Bau fehlte, dass es lange Jahre gehen werde, bis der Bau seinen eigentlichen Zweck: der Genossenschaft als Warenhaus zu dienen, ganz würde erfüllen können. Billeters weiter Blick erkannte die Bedeutung des Werkes, und ihm war es ja auch längst nichts Fremdes mehr, bei grossen und wichtigen Unternehmungen zunächst auf Berge von Schwierigkeiten und Unverständnis zu stossen. Darum sprach er Mut zu und Ausdauer. Und wirklich, heute sind die Schwierigkeiten überwunden.

Ich erinnere mich seines Besuches auf den Bureaus der Direktion des Lebensmittelvereins in der letzten Juliwoche 1914, zur Zeit der Panik. Er war gekommen, um sich an Ort und Stelle persönlich zu vergewissern, dass zur Beunruhigung kein Anlass vorhanden war; erinnere mich des Interesses, das er im Verein mit Stadtrat Nägeli dem Projekte des L. V. Z. für eine Dörranlage im September 1914 entgegenbrachte, und des Entgegenkommens, das die Stadt der Genossenschaft damals in Form der Abgabe billiger Kraft erwies. Mit Recht war dabei die vollendete Ueberzeugung massgebend, dass die Genossenschaft, der Lebensmittelverein, gleich wie die Gemeinde selbst, nur dem allgemeinen Wohle, den wichtigsten allgemeinen Bevölkerungsinteressen zu dienen bestrebt sei. Und diese Ueberzeugung war es auch gewesen, die Billeter 1907 bestimmt hatte, sein Einverständnis mit der Errichtung einer Ablage des Lebensmittelvereins in dem städtischen Wohnblocke im Industriequartier zu geben.

Ich erinnere mich aber auch aus den Verhandlungen der Steuergesetzkommission und ihrer Subkommission für den Abschnitt «Besteuerung der juristischen Personen», wie es Billeter daran lag, eine klare, grundsätzliche, moderne und weitsichtige Lösung, speziell auch für die Besteuerung der Genossenschaften zu erlangen; wie er freudig zustimmte, als von genossenschaftlicher Seite eine solche Lösung vorgeschlagen wurde, und wie er dann im Kantonsrate noch persönlich warm für diese Lösung, welche in der vollständigen Steuerfreiheit der Rückvergütungen und der gesetzlichen Qualifikation der Konsumvereine als «auf Selbsthilfe beruhender Genossenschaften» gipfelte, eintrat. Und seinem energischen Eingreifen in die Debatte, seinem trefflichen Plädoyer, seinem gründlichen Verständnis für die Bedürfnisse gemeinschaftlicher Organisationen ist es zu einem grossen Teil mitzuverdanken, dass der Kantonsrat mit wuchtiger Mehrheit die Steuerfreiheit der Rückvergütungen auch für das neue Steuergesetz beschloss.

Wir Genossenschafter halten das Andenken an diesen Mann und Magistraten in hohen Ehren.

[1]) *Anmerkung des Herausgebers.* Herr R. Billeter war Präsident der «Zürcher Gartenstadtgenossenschaft», also eines Konsumvereins zur Deckung des Wohnbedarfes einer kleineren Anzahl Zürcher Einwohner; wenn er sich auch nicht auf dem Gebiete der gesamten Bedarfsdeckung durch die genossenschaftliche Organisation praktisch betätigt hat, so hat er das wenigstens auf einem Teilgebiet mit um so grösserer Energie nachgeholt; in diesem Sinne wird man ihn doch als Förderer genossenschaftlicher Bestrebungen in Anspruch nehmen dürfen.



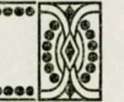
Von spontanen Konsumvereinsgründungen

zur Bekämpfung der Lebensmittelteuerung in Russland berichtet ein russischer Journalist in norwegischen Blättern. Ueber die Lage in Petersburg wird u. a. gemeldet: «Die Restaurants und öffentlichen Lokale sind zumeist überfüllt; doch die Preise sind geradezu unerschwinglich. Die Verpflegung der Stadt ist unzureichend. Die wohlhabenden Familien haben sich, dem Beispiel der Provinzorte und der sibirischen Siedelungen folgend, in Gruppen von zwei- bis dreihundert Köpfen in Konsumvereine geteilt. Da aber die Zufuhren ausbleiben, werden abwechselnd von Mitgliedern dieser Konsumvereine Reisen bis ins südlichste Russland, aber auch bis Sibirien und Turkestan unternommen, um in Petersburg nicht vorhandene Nahrungsmittel, wie Butter, Fleisch und dergleichen als

Gepäck auf der langen Eisenbahnfahrt mitzunehmen. Die so herbeigeschaffte Butter — anders kann sie überhaupt nicht beschafft werden — stellt sich auf 10 Rubel[1]) für das Kilogramm. Ein mageres, ungemästetes Huhn kommt auf 7 Rubel, ein frisches Ei, das zu den grössten Seltenheiten gehört, auf 60 Kopeken. Karten sind in Petersburg, wie überhaupt in ganz Russland, für die wichtigsten Gebrauchsartikel eingeführt; doch haben die Karten fast gar keinen Wert, da die Reichen für Nahrungs- und Gebrauchsartikel geradezu schwindelhafte Preise bezahlen und die ärmere Bevölkerung zumeist das Nachsehen hat.»



Volkswirtschaft



Einschränkung der Lebenshaltung. (Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917).

I. Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Dienstags und Freitags ist der Genuss von Fleisch von Haustieren des Rindvieh-, Schweine-, Ziegen-, Schaf- und Pferdegeschlechtes jedermann verboten. Ausgenommen vom Verbote sind: Leber, Nieren, Hirn, Milken, Herz, Lungen, Kutteln, Gekröse, Blut- und Leberwürste.

Für besondere Festlichkeiten und Feierlichkeiten können die Kantonsregierungen oder von diesen bezeichnete Amtsstellen im einzelnen Falle Ausnahmen gestatten.

Art. 2. Es ist verboten, Rahm (Nidel) zu verkaufen oder in irgendeiner andern Art und Weise in den Verkehr zu bringen.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf Speisen und Waren, die mit Hilfe von Rahm hergestellt werden.

II. Vorschriften für Gasthöfe, Restaurants, Wirtschaften, Konditoreien, Pensionen und ähnliche Betriebe.

Art. 3. Mit einer Mahlzeit darf nur eine Fleischspeise oder eine Eierspeise genossen werden.

Als Fleischspeisen gelten auch Geflügel und Wildbret, nicht aber Fische.

Der zweite Absatz des Art. 1 findet Anwendung.

Art. 4. Mit Kaffee, Tee oder andern Getränken darf für jede Person nicht mehr als 15 gr Zucker abgegeben werden. Das Aufstellen von Zucker in grössern Mengen zu beliebiger Bedienung ist verboten.

Die Verwendung von Zucker zum Ueberziehen von Konditoreiwaren (Glacieren) und die Abgabe von solchen glacierten Waren sind verboten.

Art. 5. Butter darf nur zum ersten Frühstück oder bei Zwischenmahlzeiten, bei denen weder eine Eierspeise, noch Fleisch verzehrt wird, abgegeben werden.

Die gleichzeitige Abgabe von Käse und Butter ist untersagt.

III. Verbot der Herstellung von Eierteigwaren.

Art. 6. Die Herstellung von Eierteigwaren zum Zwecke des Verkaufes ist verboten.

IV. Vollzugs- und Strafbestimmungen.

Art. 7. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die nötigen Ausführungsvorschriften zu erlassen. Es kann, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen, Ausnahmen bewilligen, wobei es besonders die Bedürfnisse der Krankenanstalten berücksichtigen wird.

Die Durchführung der Vorschriften dieses Beschlusses und der Ausführungsbestimmungen des Volkswirtschaftsdepartements ist Sache der kantonalen Verwaltungs- und Polizeiorgane.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, die Ausführungsvorschriften oder Einzelverfügungen des Volkswirtschaftsdepartementes werden für jeden einzelnen Fall mit Busse bis auf Fr. 1000.— oder mit Gefängnis bis auf einen Monat bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Strafrechtlich verantwortlich sind in allen Fällen, speziell auch bei Uebertretung von Art. 1 und 3, die Inhaber der Betriebe und die Vorsteher der Haushaltungen, in denen den Vorschriften zuwidergehandelt wird. Strafbar ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung.

Angestellte und Gäste sind strafbar, wenn sie den Vorschriften wissentlich zuwiderhandeln.

Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Die Verfolgung und Beurteilung der Vergehen ist Sache der Kantone.

Art. 9. Dieser Beschluss tritt am 5. März 1917 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Höchstpreise von Teigwaren und von Futtermehl aus Teigwarenweizen. (Verfügung des schweiz. Militärdepartements vom 28. Februar 1917).

Art. 1. Vom 1. März 1917 an gelten folgende Höchstpreise:

A. Für Futtermehl aus Teigwarenweizen Fr. 43.— für 100 kg netto, ohne Sack, ab Mühle oder Magazin, bei Abgabe von Quantitäten von 100 kg und darüber.

Bei sackweisem Verkauf von unter 100 kg bis zu 25 kg wird der Höchstpreis um 2½ Rappen für das Kilogramm erhöht. In diesem Zuschlag sind alle Spesen des Verkäufers für Zufuhr der Ware zu seinem Magazin und Abfuhr derselben auf die Abgangsstation (Camionnage), für Verlad und Magazinierung, sowie für Nichtbahntransporte die Zufuhr zum Hause des Käufers bis zu einer Entfernung von 4 km inbegriffen. Frachtspesen und besondere Spesen für Zufuhr auf grössere Entfernungen fallen zu Lasten des Käufers.

B. Für Teigwaren, Prima, offen, Fr. 95.50 für 100 kg netto, Packung gratis, und Teigwaren, Supérieure, offen, Fr. 100.50 für 100 kg netto, Packung gratis, franko Talbahnstationen, bei Abgabe von 100 kg und darüber, von einer und derselben vorgenannten Qualität, ohne Rücksicht auf die Art der Ware.

Für Detailauswage unter 25 kg wird der Höchstpreis auf 51 Rappen für das Kilo netto, oder brutto für netto (Packung für Ware) festgesetzt.

Bei sack- oder kistenweisem Verkauf von unter 100 kg bis 25 kg von einer und derselben vorgenannten Qualität, ohne Rücksicht auf die Art der Ware, wird der Höchstpreis des Kilogramms um 2½ Rappen erhöht, gemäss Absatz 3 des Art. 1 hiervor.

Für Detailauswage von unter 25 kg einer und derselben Qualität, ohne Rücksicht auf die Art. der Ware, werden die Höchstpreise wie folgt angesetzt:

[1]) 1 Rubel à 100 Kopeken = Fr. 2.66.

Teigwaren, Prima, offen, Fr. 1.10 für das Kilogramm netto, oder brutto für netto (Packung für Ware); Teigwaren, Supérieure, offen, Fr. 1.16 für das Kilogramm netto, oder brutto für netto (Packung für Ware).

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 9 und 10 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1916 über die Höchstpreise für Getreide etc. bestraft.

Mitteilungen über die Heranziehung des V. S. K. für Verteilung von Monopolartikeln. (3. Fortsetzung).

Kanton Genf. Die Monopolartikel werden in diesem Kanton durch ein eigenes Lebensmittelamt verteilt.

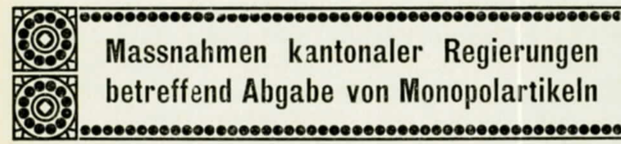
Kanton Appenzell I.-Rh. Die Regierung dieses Kantons hat einen dreigliedrigen Ausschuss ernannt, welchem die Monopolartikel zur Verteilung überwiesen wurden.

Kanton Freiburg. In diesem Kanton erfolgt die Abgabe von Monopolartikeln durch die Gemeinden.

Kantone Graubünden und Zug. Die Regierungen dieser Kantone teilten mit, dass bei der Verteilung von Monopolwaren die Vereine des V. S. K. nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Zur Verteilung wird der V. S. K. nicht herangezogen.

Kanton Waadt. Die Regierung dieses Kantons teilt mit, dass sie mit der Verteilung von Monopolartikeln den Verband der waadtländischen Grossisten betraut habe. Dieser Kanton hat dem V. S. K. die Verteilung von Monopolwaren an seine Verbandsvereine nicht übertragen.

Die Regierungen der **Kantone Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Glarus, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Uri und Wallis** haben auf die Eingabe des V. S. K. betr. Abgabe von Monopolartikeln bisher noch keine Antwort erteilt.



Massnahmen kantonaler Regierungen betreffend Abgabe von Monopolartikeln

Abgabe von Monopolwaren im Kanton Luzern. Darüber wird in der Presse folgendes Communiqué publiziert: Der schweizerische Bundesrat hat dem Beschlusse des Regierungsrates vom 13. Februar abhin betreffend Vollziehung der Bundesratsbeschlüsse über Lebensmittelversorgung vom 2. Februar 1917 die Genehmigung erteilt. Dieser Beschluss ist nunmehr in Kraft getreten. Gemäss diesen Vorschriften darf die Abgabe von Reis und Zucker nur mehr gegen Ausweiskarten erfolgen, die bei den Gemeindebehörden erhältlich sind.

Die Hotels, Pensionen, Anstalten usw. sollen die ihnen auf Grund besonderer Zuteilungskarten zugewiesenen Quantitäten Zucker und Reis für den Bedarf des laufenden Betriebes verwenden; die Inhaber dieses Betriebes haben dagegen für den Bedarf ihrer Familien und Angestellten die angeführten Monopolwaren mittelst der gewöhnlichen Bezugskarten zu beziehen.

Abgabe von Lebensmitteln im Kanton Freiburg. Gestützt auf den bundesrätlichen Beschluss verordnete der Staatsrat von Freiburg am 9. Februar was folgt:

Art. 1. Im Konsum der Lebensmittel wird die grösste Sparsamkeit empfohlen.

Es ist jedermann und sämtlichen Haushaltungen untersagt, Lebensmittelvorräte für mehr als 14 Tage anzuschaffen.

Art. 2. Das Lebensmittel- und Aufsichtsamt organisiert die Kontrolle des Lebensmittelverkaufs vermittelst Warenbüchlein, welche von den Gemeinderäten und auf Gesuch der Betreffenden allen Haushaltungen abgegeben werden.

Art. 3. Es ist allen Handelsleuten und Konsumvereinen untersagt, Lebensmittel abzugeben, bevor die Beschaffenheit und Menge der abgegebenen Waren im Warenbüchlein eingetragen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die ins Haus gelieferten Waren.

Art. 4. Die Oberämter und Gemeinderäte sind in besonderer Weise mit der Beaufsichtigung der genauen Beobachtung obiger Vorschriften beauftragt.

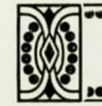
Art. 5. Die Uebertretungen der Vorschriften des vorliegenden Beschlusses werden in Gemässheit des bundesrätlichen Beschlusses vom 2. Februar 1917 mit einer Busse bis 10,000 Fr. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Strafen sind anwendbar auf Käufer und Verkäufer, welche die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses übertreten.

Das Gericht kann die Beschlagnahme der aufgespeicherten Waren verfügen.

Art. 7. Lieferanten, welche falsche Angaben machen, oder Personen, welche die Angaben des Warenbüchleins fälschen, verfallen in die in Art. 5 vorgesehenen Strafen.

Art. 8. Die Direktion des Innern sorgt für den Vollzug des vorliegenden Beschlusses, der unverzüglich in Kraft tritt.



Kreiskonferenzen



Kreiskonferenz des Kreises IIIa in Bern. Sonntag, den 25. Februar, hielt der Kreis IIIa in Bern eine ausserordentliche Konferenz ab. Die Vertreter der 56 Kreisvereine erschienen überaus zahlreich zu der wichtigen Tagung, an welcher das neu aufgestellte Verbandsstatut zu besprechen war. Herr Präsident Tschamper eröffnete die Versammlung unter Hinweis auf das bedeutungsvolle Traktandum. Der Appell ergab die Anwesenheit von 117 Delegierten. Vertreten war dabei der dem Kreise V angehörende Verein von Escholzmatt. Vorerst machte der Vorsitzende Mitteilungen über die Angelegenheit der Kriegssteuer-Einschatzungen; die kantonale Kriegssteuerverwaltung hat die Einsprachen der Konsumvereine abgewiesen, und deshalb musste an die kantonale Rekurskommission rekurriert werden, deren Entscheidung nun abzuwarten ist. Hierauf ging er zur Behandlung des Statutenentwurfes über. Herr Jäggi, Präsident der V. K. des V. S. K., hielt das einleitende Referat; er führte folgendes aus: Die heutigen Verbandsstatuten datieren vom Jahre 1909. Anno 1915 fand wegen der Verbesserung des Eigenkapitals des V. S. K. und infolge Beitritts zur S. S. S. eine Partialrevision derselben statt, sonst aber befinden sich diese im allgemeinen noch in Kraft, und es dürfe gesagt werden, dass sie sich vorzüglich bewährten. Der neue Entwurf ist darauf aufgebaut;

er enthält keinerlei neue Grundsätze, das neue Organisationsstatut soll nur den heutigen veränderten Verhältnissen angepasst werden, wie das für jedes Grundgesetz von Korporationen periodisch der Fall sein muss. Interessant ist dabei, wie in der schweizerischen Eidgenossenschaft die Revision der Bundesverfassung heute auf Schwierigkeiten stösst, weil wegen der vorhandenen erheblichen Widersprüche eine Anpassung an die Verhältnisse fast unmöglich erscheint. Beim V. S. K. ist dies nicht der Fall. Im Laufe der Jahre ist das Material über die Revisionsfragen gesammelt und nun im Entwurf verarbeitet worden. Die Delegiertenversammlungen erhielten jeweilen von diesen Arbeiten im Jahresbericht Kenntnis und erklärten sich damit stillschweigend einverstanden. Das II. Departement der Verbandsverwaltung legte schliesslich der Verwaltungskommission einen Entwurf vor, den diese beriet und dem Aufsichtsrat zuwies, welcher denselben einstimmig genehmigte und beschloss, vor dessen zweiter Lesung eine Beratung durch die Kreiskonferenzen herbeizuführen, um alsdann die an denselben geäusserten Wünsche prüfen, event. berücksichtigen und der Delegiertenversammlung einen endgültigen Entwurf vorlegen zu können. Auch der Verein schweizer. Konsumverwalter behandelte in seiner letzten Zusammenkunft den Statuten-Entwurf und hat denselben einstimmig zur Annahme empfohlen; dabei äusserte er einige Wünsche.

Zum Entwurfe selbst bemerkte der Herr Referent: Der Zweck des Verbandes ist etwas weiter umschrieben worden, ebenso wurde die Mitgliedschaft erweitert. Der Betriebsüberschuss soll nicht mehr in der bisherigen Weise verwendet, sondern es sollen eine grössere Anzahl von Spezialfonds gespiesen werden. Die Verbandspresse wird eine Ausdehnung erfahren, und zwar ist beabsichtigt, die drei Organe «Genossenschaftliches Volksblatt», «La Coopération» und «La Cooperazione» wöchentlich herauszugeben, und die Mehrkosten ausschliesslich zu Lasten des Verbandes zu nehmen. Als neues Beschlussmittel ist die Urabstimmung vorgesehen, hauptsächlich zu dem Zwecke, für Geschäfte, die klar liegen, aber die Kompetenz des Aufsichtsrates übersteigen, nicht eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen zu müssen. Die Zahl der abzuordnenden Delegierten erfährt durch Berücksichtigung der Warenbezüge eine Vermehrung. Ferner hat eine genaue Abgrenzung der Kompetenzen des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission stattgefunden. Die Kreiskonferenzen, die erstmals in den Statuten festgelegt sind, erhalten das Recht der Antragstellung an die Delegiertenversammlung. Bei einer allfälligen Liquidation des Verbandes soll eine Verteilung des Vermögens ausgeschlossen sein, weshalb dasselbe als Stiftung der Eidgenossenschaft zugewiesen wird, um später einem neu gegründeten Verband übergeben zu werden. — Herr Jäggi kommt alsdann auf einen Bericht der «Berner Tagwacht» über eine Mitgliederversammlung der Konsumgenossenschaft Bern, Gruppe Arbeiterunion, zu sprechen, laut welchem der Statuten-Entwurf und ein angeblich im V. S. K. neu eingeschlagener Kurs scharf kritisiert wurden. Vorerst, erklärte der Referent, veranlassten an dieser Versammlung die Beteiligungen des Verbandes an andern Unternehmungen Bedenken, die betreffende Statutenbestimmung laute aber absichtlich so klar, weil im Jahre 1914 die vollzogenen Beteiligungen zur Kritik Anlass boten. Die bisherigen Beteiligungen des V. S. K. sind von dessen höchsten Instanzen gutgeheissen worden. Diese Beteiligungen seien ausserordentlich wichtig für die Warenbeschaffung, die ohne solche gar nicht in dem notwendigen Masse möglich gewesen wäre.

Ferner hielt man die dem Aufsichtsrat zugedachten Kompetenzen zu weitgehend. Herr Jäggi führte aus, dass es im Jahre 1909 weit gefährlicher war, dem Aufsichtsrat eine Kompetenzsumme von Fr. 100,000.— einzuräumen, als dies heute mit Fr. 500,000.— der Fall sei. Er verweist auf die von 1912 datierenden Statuten der Mühlengenossenschaft, wo ein Aufsichtsrat von 15 Mitgliedern zum Ankauf von Liegenschaften und zur Ausführung von Neubauten über eine Summe von Fr. 500,000.— verfügen könne, während der Aufsichtsrat des V. S. K. von 21 Köpfen bisher nicht höher gehen konnte als auf Fr. 100,000.—. Im übrigen würden die Kompetenzen des Aufsichtsrates nicht wesentlich erhöht, so dass Befürchtungen unbegründet seien.

Eine Einengung der Bewegungsfreiheit der Verbandsvereine, wie sie an jener Versammlung behauptet wurde, werde weder beabsichtigt, noch in den Statuten irgendwie verfolgt; das sei eine ganz unverständliche Auffassung. Paragraph 8 des Entwurfes berühre die Selbständigkeit der Vereine in keiner Weise. Der Verband wolle just die völlige Autonomie der Vereine, er verfolge keinen Bezugszwang, kurz, es bestehe einzig die Absicht, aus dem Verbande ein Institut zu schaffen, das den Mitgliedern in jeder Beziehung dienen könne. Keine andere Organisation sei so frei aufgebaut wie der V. S. K., und gerade das Gegenteil von dem, was der Tagwacht-Artikel behaupte, sei richtig. Die Verpflichtungen der Vereine bleiben in § 17 die bisherigen; ebenso erfolgen die Delegiertenversammlungsbeschlüsse nie in einer für die Vereine obligatorischen Weise. Lemma f dieses Paragraphen bringe absolut keine Einengung der Statuten-Revisionen einzelner Vereine, und neu sei nur Lemma i, an welcher Bestimmung die Verbandsbehörden gar nicht hangen, sofern sie nicht beliebe.

Die Behauptung, der Verband heisse die grossbäuerliche Preispolitik gut, bilde zwar eine Beleidigung für denselben, aber im Laufe der Zeit werde man etwas abgestumpft gegen derartige Ausfälle, so dass er sich nicht stark daran kehre. Er erklärt, dass weder eine Interessengemeinschaft, noch irgendein geheimes oder offenes Abkommen mit landwirtschaftlichen Produzentenverbänden bestehe, der Vorwurf sei also ganz unberechtigt.

Ebenso unbegründet sei die Unterschiebung wegen der beabsichtigten Ausgestaltung der Verbandspresse und der gezogene Schluss sei absolut unrichtig. Das Genossenschaftliche Volksblatt habe sich für viele Vereine als ein Bedürfnis erwiesen, doch bestehe vielfach der Wunsch, ein wöchentlich erscheinendes Organ zu erhalten, damit der Verkehr mit den Mitgliedern mindestens wöchentlich einmal möglich werde. Aus diesem Grunde wurde untersucht, ob nicht alle drei Organe, das Genossenschaftliche Volksblatt, La Coopération und La Cooperazione, wöchentlich herausgegeben werden könnten, was zum Schluss führte, diesen Schritt zu unternehmen, die Mehrkosten aber selbst zu tragen. Das war kein Fehler, sondern liegt einzig im Interesse der Verbandsvereine. Irgendeine Politik in die Organe hineinzutragen, ist absolut nicht beabsichtigt, sondern die Verbandspresse soll wie bis anhin auf unabhängigem und neutralem Boden verbleiben.

Herr Jäggi betonte zum Schlusse, er habe die Ueberzeugung, dass der Verband mit diesem neuen

Grundgesetz weiterer Entwicklung entgegengehe, und empfiehlt, dem Entwurf zuzustimmen.

Herr Münch, Bern, vertrat als Arbeiterkonsument den Standpunkt, dass diese Mitglieder vor allem zu prüfen hätten, ob ihre Interessen als organisierte Konsumenten nicht mit ihren übrigen Interessen kollidieren. Das sei indessen seit 1915 bei dem vom Verband seit dieser Zeit eingeschlagenen neuen Kurs der Fall, indem damals, als die Demonstrationen der Arbeiterschaft gegen die Lebensmittelteuerung stattfanden, von Basel aus die Parole kam, sich an diesen Versammlungen nicht zu beteiligen. Das verursachte grosse Aufregung und Unwillen gegen den V. S. K., und man habe sich gefragt, aus welchem Grunde dies geschehen sei. Die Ursachen hierzu wurden gefunden. So erfolgte am 16. August 1914 ein Beschluss des Aufsichtsrates, womit er die Verwaltungskommission bevollmächtigte, mit landwirtschaftlichen, durch das Bauernsekretariat vertretenen Verbänden Vereinbarungen abzuschliessen, und in einem Artikel des «Schweizer. Konsum-Verein» schrieb Herr Dr. Schär am 5. Juni 1915, dass der V. S. K. die der Landwirtschaft gemachten Vorwürfe nicht billigen könne, indem er sich für sein Verhalten zu der schweizerischen Landwirtschaft eine gewisse Bindung auferlegt habe. Aus diesen Tatsachen gehe hervor, dass seit jener Zeit im V. S. K. ein Kurs eingeschlagen werde, der den Interessen der Arbeiterkonsumenten vollständig zuwiderlaufe; ein Zusammengehen mit den Preistreibern könne für diese niemals gebilligt werden. Deshalb solle der V. S. K. dafür Garantien schaffen, dass so etwas nicht mehr vorkomme. Er bezeichnet hierauf allgemein diejenigen Bestimmungen des Statuten-Entwurfes, die ihm zu Beanstandungen Anlass geben; die Befürchtungen, wie sie an jener Versammlung in Bern ausgesprochen wurden, beständen trotz den Erklärungen des Herrn Jäggi weiter. Durch die projektierte Ausgestaltung der Verbandspresse werde eine direkte Schädigung der Arbeiterpresse bewirkt, die doch einzig das Genossenschaftswesen unterstütze.

Herr Zingg, Bern, hielt die Aussetzungen des Herrn Münch für vollauf begründet, und deshalb sei es notwendig, die Vermehrung der Kompetenzen der Verbandsbehörden in die neuen Statuten zu verweigern.

Herr Erzinger, Papiermühle, betonte, dass die Verbandspresse die Preistreiberei für die landwirtschaftlichen Produkte stets einer milderen Beurteilung unterworfen habe. Wenn daher diese Verbandsorgane nicht unsere Interessen verfechten wollen, sollen nicht noch weitere Fr. 200,000.— dafür ausgegeben werden.

Herr Jäggi antwortete noch folgendes: Herr Münch spreche ausdrücklich als Arbeiterkonsument, stehe somit mit seinen Behauptungen auf dem Boden des Klassenkampfes, während er, Jäggi, sich auf dem Boden des neutralen Genossenschaftswesens befinde, das sei der Unterschied dieser zwei ganz verschiedenen Dinge. Die Vereinbarung von 1914, von der jener Beschluss des Aufsichtsrates handle, habe die Lieferung von Schlachtvieh betroffen, und zwar zu Preisen, bei denen wir heute, wenn sie in Geltung ständen, wesentlich billigeres Fleisch hätten. Dieses Abkommen sei aber nicht zustande gekommen, wie das im Jahresbericht des Verbandes für das Jahr 1914 ausgeführt sei. Unrichtig sei die Behauptung des Herrn Münch, man habe von Basel aus befohlen, sich an den Teuerungsdemonstrationen nicht zu beteiligen, während der «Konsum-Verein» einzig den Standpunkt vertrat, die Konsumgenossenschaften als solche sollten nicht daran teilnehmen. Die Vereine sollen politisch vollständig neutral bleiben. — Das Genossenschaftliche Volksblatt habe den Vereinen ausserordentlich gute Dienste geleistet, und deshalb beabsichtige man die wöchentliche Ausgabe. Ob die Arbeiterpresse dadurch Einbussen erleiden werde, hänge nicht vom Verband, sondern einzig von den Vereinsleitungen ab.

Nach dem Mittagessen wurde die Beratung fortgeführt, Eintreten auf den Entwurf beschlossen und in mehr als dreistündiger, artikelweiser Beratung die neuen Statuten besprochen. Es kann darauf verzichtet werden, hier näher auf die einzelnen Anträge einzugehen. Die von der Kreiskonferenz an die Verbandsbehörden geleiteten Anregungen und Anträge sind folgende:

Zu § 17, Lemma h, wurde angeregt, nach dem Worte «Reduktion» einzuschalten «um wenigstens die Hälfte», da dies sonst zu wenig bestimmt laute und mit einer unwesentlichen Herabsetzung des Eintrittsgeldes der Zweck umgangen werden könnte.

§ 22. Zum 9. Alinea wurde geltend gemacht, dass aus Ersparnisgründen von der alljährlichen Eintragung ins Handelsregister abgesehen werden sollte, da die betreffenden Gebühren eine Erhöhung erfahren könnten. Die vorgesehene Publikation im Handels-Amtsblatt dürfte genügen.

§ 26. Den Ausdruck «Urabstimmung» hielt man deshalb nicht für richtig, weil bei Bekanntmachung einer derartigen Abstimmung die Mitglieder der einzelnen Konsumvereine die irrige Auffassung erhalten könnten, sie hätten abzustimmen, obwohl nur der Vorstand oder Verwaltungsrat in Betracht komme.

§§ 28 und 29. Da die Urabstimmung der Delegiertenversammlung eher übergeordnet erscheint, hielt man die Annahme, dass ein von der erstern abgelehntes Geschäft gleichwohl noch der letztern zur Beschlussfassung unterbreitet werden könne, für unzulässig.

§ 32. Die Kreiskonferenz stellte den Antrag, die Bestimmungen seien dahin abzuändern, dass eine Verminderung der Delegiertenzahl gesucht werde.

Alle übrigen an der Konferenz gefallenen Anträge beliebten nicht. Zum Schlusse stimmte die Versammlung dem Verbandsstatut-Entwurf zu.

Als Ort der Frühjahrskonferenz bezeichneten die Delegierten Münsingen, um der dortigen jungen Genossenschaft die erste Visite abzustatten.

Die auf der Traktandenliste stehende «Allgemeine Umfrage» musste verschoben werden.

Kurz vor 6 Uhr abends trennten sich die Genossenschafter. *W.*

Ausserordentliche Konferenz der Kreise IV u. V. Sonntag, den 24. Februar traten die Kreise IV und V unter dem Vorsitz von Herrn O. Berger (Solothurn) in gemeinsamer ausserordentlicher Konferenz zusammen zur Beratung des Statutenentwurfs für den V. S. K. Der Besuch war kein besonders starker; der Grund mag ein zweifacher sein. Olten ist für die aargauischen Vereine exzentrisch gelegen, und die solothurnischen Vereine waren kurz vorher zu einer Sonderkonferenz einberufen worden, beides Umstände, die die Beschickung dieser Konferenz ungünstig beeinflussen mussten. Immerhin waren die Genossenschaften des Kreises IV durch 69 Delegierte und 19 Gäste, und diejenigen des Kreises V durch 38 Delegierte vertreten.

Nach einigen allgemein orientierenden Bemerkungen des Referenten der Verwaltungskommission,

Herrn Dr. O. Schär, wurde die Eintretensfrage stillschweigend bejaht. Abschnitt I der Vorlage passierte anstandslos, dagegen bot Abschnitt II Anlass zur Diskussion. Wenn auch die erweiterte Fassung des § 12 (Wirtschaftsgebiet) keine grundsätzliche Anfechtung erfuhr, so wurde doch schon von einem Verein, der in seinem Wirtschaftsgebiet konkurrenziert wird von einer Konsumentenvereinigung, die noch ausserhalb des V. S. K. steht, gegen die eventuelle Aufnahme der letztern Einspruch erhoben. Der Referent teilt diesen ausschliesslichen Standpunkt nicht. Gegenseitige Verständigung und Stärkung ist in solchen Fällen das bessere. Im Interesse der Beteiligten liegt nicht die unversöhnliche Befehdung, sondern die Fusion, was anhand von Beispielen belegt werden kann.

Der Antrag, § 9 III zu streichen, ruft einer interessanten Diskussion. Der Antragsteller befürchtet, es könnten Unternehmungen Mitgliederrechte erwerben, die nicht die Interessen der Konsumenten wahren. Diesem Argument wird entgegengehalten, dass ähnliche Aufnahmebestimmungen mit Recht schon die Statuten der M. S. K. und der M. E. S. K. aufweisen. Die als Folge der Kriegswirtschaft entstehenden Umbildungen machen es doppelt notwendig, dass der V. S. K. sich den neuen Verhältnissen anpasst und der sozialen Wirtschaftsweise Vorschub leistet. Doch werden die Konsumvereine im Verband stets stark dominieren; der Charakter der Verbraucherorganisation wird und muss ihm bleiben. Dass die Aufnahme von staatlichen und Gemeindebetrieben oder von privaten Unternehmungen, die den Verbandszwecken in anderer Form als in derjenigen der Genossenschaft gerecht werden wollen, vom Aufsichtsrat von Fall zu Fall genau geprüft werden muss, ist selbstverständlich. Anderseits sollen derartige Institute nicht ohne Not ins Lager unserer Gegner gestossen werden. Der Streichungsantrag wird mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

Nach § 14 d) ist der Ausschluss eines Verbandsvereins zulässig, wenn er sein Vermögen zur Verteilung unter die Mitglieder oder zur Ausrichtung der Rückvergütung angreift, trotz dem Einspruch der Verwaltungskommission. Es wird Streichung dieser Bestimmung gewünscht, eventuell Abänderung in dem Sinne, dass die Herbeiziehung des Vermögens im Einverständnis mit der Verwaltungskommission erfolgen dürfe. Der Referent widersetzt sich dem; Ausschlussbestimmungen dieser Art fehlten bis jetzt; es ist gut, wenn die Verwaltungskommission gerade in dieser Hinsicht eine Pression ausüben kann. Sie kann sich aber niemals mit der Verteilung des Vermögens ausdrücklich einverstanden erklären, weil sie dann zivilrechtlich mitverantwortlich würde.

In Berücksichtigung einer Anregung sollten in § 14 noch die Bedingungen für den Ausschluss der gemäss § 9 III aufgenommenen Unternehmungen und Anstalten näher umschrieben werden, für den Fall, dass sie nach ihrer Aufnahme ihren Geschäftscharakter ändern.

In Abschnitt IV (Verbandsbehörden) wird die Regelung des Vertretungsrechtes und der Abstimmung des einzelnen Vereins in der Urabstimmung als unklar bezeichnet. Man sollte den Vereinen gestatten, ihre sowohl für den Mehrheits- als Minderheitsantrag abgegebenen Stimmen zu zählen. Das auf dieser Basis gewonnene Abstimmungsergebnis böte erst ein Spiegelbild der Auffassung der Gesamtmitgliedschaft. Dieser Abstimmungsmodus läge auch im Interesse des Friedens innerhalb der Vereinsvorstände. Diesem Antrag wird entgegengehalten, dass es für kleine Vereine schwer sei, das Stimmenverhältnis der annehmenden und der ablehnenden Stimmen richtig zu bestimmen. Die Teilung des Stimmrechtes eines Vereins ist nicht leicht zu umschreiben, weil die Zahl der Stimmenden bezw. eines Vereinsvorstandes meistens mit der Vertreterzahl nicht übereinstimmt. Ferner zähle jeder Verein als ein Mitglied und deshalb habe dessen Mehrheitsbeschluss den Ausschlag zu geben. Der Antrag, dass die Vereine bestimmen können, wieviele Stimmen für und gegen einen Antrag zu zählen sind, wird mit 55 gegen 31 Stimmen gutgeheissen.

Zu § 49 (Kontrollstelle) wird beantragt, dass sie ähnlich wie der Aufsichtsrat auf eine längere Zeitdauer von der Delegiertenversammlung fest gewählt werden soll, was aber nicht als Ausdruck des Misstrauens gegen die Verbandsbehörden aufgefasst werden dürfe. Ein derart bestelltes Revisorenkollegium biete mehr Gewähr für eine sachkundige Nachprüfung der weitschichtigen Rechnungs- und Geschäftsführung. Herr Dr. Schär führt des nähern aus, wie und wie oft ausser durch das ständige Revisorat seitens der Aufsichtsorgane revidiert wird. Das genügt; mehr zu tun wäre des Guten zu viel, ganz abgesehen davon, dass das Kontrollsystem schliesslich doch auch zu teuer zu stehen kommen kann. Aus der Mitte der Versammlung wird hervorgehoben, dass sich das Bestehende bis jetzt bewährt habe; vom praktischen Standpunkt aus liege also kein Grund zur Aenderung und zu Misstrauen vor. Der Antrag auf Schaffung einer ständigen Kontrollstelle wird einstimmig abgelehnt.

Im Einverständnis des Referenten wird beschlossen, die im § 53 vorgesehene Entschädigung des Verbandes an die Kreisverbände zu erhöhen. Danach würde sie einen Franken auf je 10,000 Fr., anstatt auf je 20,000 Fr. Verbandsumsatz betragen.

Weitern Aussetzungen von Belang begegnet der Statutenentwurf nicht; er wird von der Konferenz mit obgenannten Anträgen an Aufsichtsrat und Verwaltungskommission mit Einstimmigkeit angenommen.

Unter dem Traktandum «Verschiedenes» nimmt der Präsident zuhanden der beiden Kreisvorstände die Frage zur Prüfung entgegen, ob die Kreisverbände IV und V nicht ab und zu gemeinsam tagen könnten. Ferner wird von Vertretern aargauischer Konsumvereine über die Durchführung der Lebensmittelversorgung im Kanton Aargau Klage geführt. Während laut Bundesratsbeschluss die Monopolartikel in der Höchstmenge von 1 kg zu verabfolgen sind, gibt eine industrielle Grossfirma auf ein Mal 3—5 Kilogramm in Säcken ab, und es wird die Abstellung dieser Gesetzesübertretung verlangt, schon aus dem Grunde, weil diese doppelspurige Warenvermittlung gewissen Leuten doppelte Ration verschafft. Diese Ungerechtigkeit wäre vermieden worden, wenn die Behörden auf den Vorschlag des V. S. K., die Warenvermittlung durch ihn und die bisherigen Handelsfirmen besorgen zu lassen, eingetreten wären. Im übrigen ist die von der aargauischen Regierung angeordnete Erhebung über die Warenabgabe an die Konsumenten so zeitraubend, dass sie praktisch undurchführbar und daher einfach abzulehnen ist. Im Kanton Graubünden ist das nämliche Kontrollsystem vorgeschrieben, aber von zuständiger Stelle auch schon wieder sistiert worden. Der Vertreter der Verwaltungskommission äussert seine Befriedigung, dass die Kantonsregierungen von Aargau, Basel-Land und Solothurn die in Frage kommenden Konsumvereine durch den V. S. K. mit

Reis und Zucker bedienen lassen. Doch werden sich vielfach Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten einstellen, indem die nötige Kontrolle viel zu viel Umstände verursachen wird. Die Vereine innerhalb eines jeden Kantons müssen zusammenstehen und sich gegen die Unzulänglichkeiten des Verteilungssystems gemeinsam wehren.

Um 12 Uhr 50 schliesst der Präsident die Verhandlungen mit dem Wunsche, es möge den vereinten Anstrengungen der Konsumentenorganisationen und deren Vertretern in den kantonalen Stellen der Lebensmittelfürsorge gelingen, die berechtigten, doch leider oft bedrohten Interessen der Verbraucher in befriedigender Weise wahrzunehmen. *F. G.*

Sitzung des Kreisvorstandes V (Aargau), Montag, den 5. März 1917, morgens 9½ Uhr im Regierungsgebäude in Aarau.

Präsenz: Die Herren Regierungsräte Schibler und Stalder, Kantonschemiker Dr. Werder, Polizeihauptmann Lienhard, Polizeileutnant Albrecht, 1 Direktionssekretär, Herr Scholer vom V. S. K. und der Kreisvorstand V mit Ausnahme des Herrn Wüthrich, welcher sich im Militärdienst befindet, sind anwesend.

Vorsitz: Herr Regierungsrat Schibler.

Traktandum: **Besprechung über das Vorgehen betr. der Rationierung von Lebensmitteln.**

Herr Regierungsrat Schibler machte in einem einleitenden Referat auf die Schwierigkeiten der ganzen Materie aufmerksam. Diese Schwierigkeiten werden noch erhöht, weil die Kantonsregierungen die ihnen nunmehr zugewiesenen Monopolartikel verteilen und die diesbezüglichen Bestimmungen selbst erlassen müssen, wodurch in der Schweiz bei der Abgabe von Waren und den bezüglichen Vorschriften eine grosse Verschiedenheit Platz greift. Es wäre deshalb sehr wünschenswert, wenn sich die angrenzenden Kantone jeweils auf ein einheitliches Vorgehen einigen könnten.

In der regen Diskussion machten die Kreisvorstandsmitglieder in bestimmter Weise auf die Schwierigkeiten in der Führung der mit Verordnung betreffend Lebensmittelverkauf vom 7. Februar a. c. vorgeschriebenen Bezugslisten über die Artikel Zucker, Reis, Mais, Teigwaren und Dauerfleisch aufmerksam. In der Praxis bietet die Führung dieser Bezugslisten im Andrang bei der Warenabgabe grosse Schwierigkeiten. Die Konsumvereine wären aber die letzten, die sich solchen Vorschriften widersetzen würden, wenn daraus ein praktischer Wert ersichtlich wäre. Nun erfüllen nach Ansicht sämtlicher Mitglieder des Kreisvorstandes diese Bezugslisten den damit verfolgten Zweck in keiner Weise und die dafür aufgewendete Zeit und Arbeit von seiten des gegenwärtig sowieso viel geplagten Ladenpersonals ist umsonst. Wenn man die Warenabgabe in effektiver Weise rationieren will, so eignen sich hiefür einzig und allein das Karten- oder Kontrollmarkensystem. Die Sache muss aber richtig angepackt und organisiert werden in der Weise, dass bei Inkrafttreten der Beschlüsse die nötigen Garantien vorhanden sind, dass dieselben auch gehalten werden können. Bei den Verfügungen anfangs Februar wurde die Sache entschieden überstürzt und haben wir deshalb die gegenwärtigen Unzukömmlichkeiten. Die Mitglieder des Kreisvorstandes wurden lebhaft unterstützt von Herrn Polizeileutnant Albrecht anhand seiner praktischen, vorgenommenen Kontrollen. Bei diesen hat es sich gezeigt, dass sich die Bezugslisten nicht so leicht durchführen lassen wie es auf dem Papier steht und kommen die Detaillisten nur in Unannehmlichkeiten. Nachdem Herr Polizeihauptmann Lienhard ebenfalls für das Kartensystem votiert hatte, wehrte sich Herr Kantonschemiker Dr. Werder für die Bezugslisten. Er kann die Bedenken der Männer der Praxis nicht teilen, kommt aber am Schlusse selbst dazu, dass das Kartensystem für die Rationierung der Lebensmittel das Empfehlenswerteste sei.

In der weiteren Diskussion konnte der Vertreter des V. S. K. Herr Scholer zu Handen der Regierung noch verschiedene Aufschlüsse erteilen, die dankend entgegengenommen wurden. Das Ergebnis der Verhandlungen wurde zu Handen der Regierung schriftlich niedergelegt, wobei betont wurde, dass allgemein das Kartensystem als das beste Mittel für die Rationierung der Lebensmittel betrachtet werde, worauf Herr Regierungsrat Schibler das Erscheinen an der Konferenz verdankte.

Die interessante und lehrreiche Aussprache des Kreisvorstandes mit den Regierungsratsmitgliedern und den übrigen massgebenden Organen haben bei uns den Eindruck hinterlassen, dass sie beidseitig aufklärend und belehrend gewirkt haben, und werden die Verhandlungen unserer Ansicht nach den gewollten Zweck erfüllen. *B.*

Ausserordentliche Versammlung des VI. Kreises. Sonntag den 25. Februar tagten die Delegierten in ausserordentlicher Konferenz im Hotel Lindenhof in Baar zur Besprechung der im Entwurf herausgegebenen neuen Statuten für den V. S. K.

Zahlreich waren die Delegierten erschienen, und es konnte um 10¼ Uhr der Kreispräsident, Herr Jos. Schmid von Luzern, nach üblicher Begrüssungs-Ansprache die Konferenz eröffnen. Er ermahnte einleitend die Delegierten, sich in der Diskussion kurz zu fassen, ansonst die Tagung allzustark ausgedehnt würde, und ersuchte dann Herrn H. Rohr, als Vertreter der Verbandsbehörden als erster zu sprechen.

In kurzen Worten begründete dann Herr Rohr die Notwendigkeit einer Statutenrevision. Alles Lebende müsse nach Massgabe seines Wachstums seine Kleider anpassen, und jede menschliche Organisation habe nach ihrer Entwicklung die Gesetzgebung zu revidieren. Der V. S. K. habe sich in den letzten Jahren nun auch hervorragend entwickelt, und die in Kraft stehenden Statuten, die vom Jahre 1909 datieren, würden für eine weitere, grosszügige Entwicklung hemmend sein. Angezeigt sei es jedoch, dass eine Besprechung über die neuen Statuten, bevor dieselben an der Delegiertenversammlung des V. S. K. zur Beratung kommen, in den Kreisverbänden stattfinde. Die Verbandsbehörden haben zu den entworfenen neuen Statuten Erläuterungen im Drucke beigegeben, so dass jeder Delegierte über die Tragweite der Neuerung orientiert sein könne. Aufklärungen werde er bereitwillig geben auf allfällige Anfragen, Anregungen oder zu Abänderungsanträgen.

In der nun einsetzenden Diskussion wurden nachfolgende Anfragen, Anregungen oder Abänderungsanträge gestellt:

Abschnitt I, § 3 (c). Könnte nicht unter dem neuen, internationalen, weiten Kleide die schweizerische Konsumentenschaft in den örtlichen Organisationen unter Umständen stiefmütterlich zurückgesetzt werden?

§ 4 (c). Dem Schlussatz sollten die Worte beigefügt werden: bis zur allfälligen Liquidierung oder Auflösung.

Abschnitt II, § 9 (10.). Sollte milder redigiert werden. Die jetzige Fassung könnte auf manchen Verein unangenehm wirken, ja selbst zum Austritt aus dem Verbande Anlass geben. § 12. Vorkommnisse riefen auch hier diversen Anträgen. § 13 (b). Nicht mit der Eingabe der Austrittserklärung, sondern erst mit dem perfekten Austritt soll der Anspruch usw. erlöschen. § 17 (i). Es wurden Befürchtungen laut, dass im Laufe der Zeit sich hieraus eine Art Bevogtung herauswachsen könnte und dass man dann wieder einem «Wilhelm Tell» rufen müsste.

Abschnitt IV, § 28. Ein der Mehrheit nicht beliebter Antrag ging dahin: Die Beschlussfassung habe unter Namensaufruf zu erfolgen und in der Unterbreitung des Beschlusses an die Gesamtheit seien die bejahenden und verneinenden Stimmen zur Orientierung der Genossenschafter bekannt zu geben. Eine weitere Anregung möchte die Zustimmung von zwei Dritteln in ein einfaches Mehr umgeformt wissen. § 32. Die Entschädigung von Fr. 20.— mit dem Anhängsel wurde nicht als eine glückliche Lösung beurteilt. Für grössere Vereine sei das ein Stäubchen in ihren grossen Beutel und für kleinere Vereine könne es zur Lockrute werden, die sie in die Gefangenschaft führen könnte. Die entsprechenden Beträge sollten den Kreiskassen abgeliefert werden, wo eine rationelle Verwendung oder Verteilung möglich würde. § 49. Die Revision soll durch *vier* statt drei Verbandsvereine vorgenommen werden.

Eine allgemeine Ermüdung kam, denn 12½ Uhr war schon vorbei und höchste Zeit, zum Mittagessen überzugehen, denn die englische oder nun auch die Verbands-Zeit wollte noch nicht recht in den «Sonderbündler-Mägen» durchhalten. Hübsche Zuger-Mädchen oder -Frauen trugen nun zur Freude der Geniessenden genügend stärkende Suppe, Fleisch und Gemüse auf, so dass bald wieder Kampfesstimmung eintrat.

Eine richtige Zeit war die des Mittagessens um Appell zu machen, denn da geht in der Regel keiner verloren, und so gaben dem Rufe des Präsidenten 35 Männer schneidig Antwort, die die Verbandsbehörden, den Kreisvorstand und 12 Vereine repräsentierten. Und damit im schönen Mai in Brunnen die Delegierten nicht mit dem Verlesen von *zwei* Protokollen gelangweilt werden, wurde das Protokoll der Konferenz vom 5. November in Zug noch verlesen.

Der Zeiger der Uhr rückte wieder auf 1½; lachender Sonnenschein lockte hinaus in die jubelnde Natur, so dass der Vorsitzende in der Besprechung der Statuten wieder fortfahren musste, wenn er nicht riskieren wollte, dass er seine Delegierten draussen beim Spaziergang mit den schönen Baarermädchen sammeln müsste. Er machte dann aufmerksam auf § 53 (II). Tiefgreifender Schmerz machte sich laut; mit Recht wurde hervorgehoben, dass die geschäftliche und propagandistische Arbeit der kleinen Vereine nicht viel geringer sei als die in den grossen Vereinen, den letzteren aber infolge ihrer grossen Umsätze ermöglicht, grosse Bezüge beim Verbande zu machen, die ihnen dann wieder durch den Verband grosse, klingende Unterstützung bringe. Die kleinen Armen schicke man aber abseits, um an den ausgewischten Brosamen zu kauen. Eine liebevolle, väterliche Unterstützung auch für die Kleinen gehöre auch zur Vormundschaft.

§ 58. Angeregt wurde, dass im letzten Satz bezeichnet werde: Bundesgericht statt Bundesrat.

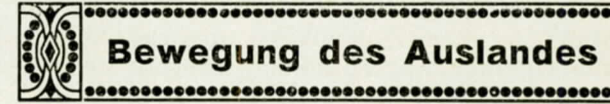
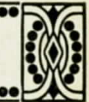
Nicht gereizt, sondern in feinem Takt hatte Herr Rohr auf alle Anfragen und Anregungen etc. geantwortet, und manche Befürchtungen konnte er zerstreuen. Er werde die heutigen Anregungen und Beschlüsse den Verbandsbehörden zur zweiten Lesung des Statuts unterbreiten.

Aufs wärmste verdankte der Vorsitzende Herrn Rohr sein angenehmes Amten, auch habe er noch einen besondern Dank abzustatten an die Vertreter von Baar. Als in Olten an der Kreispräsidenten-Konferenz beschlossen wurde, dass der Kreis VI, entgegen dem Beschluss seines Vorstandes, gesondert tagen solle, da habe er fast nicht gewusst, wo er um Aufnahme anklopfen könnte. Er sei dann nach Baar gereist und habe um guten Empfang für seine Delegierten ersucht, was auch sofort freudig gewährt wurde.

Mit einem dankbar aufgenommenen Liebes-Prolog, den Baarern gewidmet, konnte der Präsident die Tagung um halb 3 Uhr schliessen.

Unter angenehmer Führung wurde noch ein Spaziergang durch den schönen Flecken unternommen, und droben in der Brauerei entwickelte sich darauf eine ungezwungene Gemütlichkeit. Nur allzu bald musste man wieder an das Heimreisen denken, wollte man bei der heutigen Sparsamkeit der Bundesbahnen überhaupt noch heimkommen.

Auf Wiedersehen im schönen Brunnen, in Anwesenheit der Herren Rohr und Furrer! *G. H.*

Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Die deutschen Raiffeisenkassen im Jahre 1914. Die Ergebnisse der Erhebungen über den Geschäftsgang der deutschen Raiffeisenkassen, die der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland veranstaltet hat, berühren den Leser auf den ersten Anblick sonderbar. Man sollte denken, dass bei den Raiffeisenkassen eine bedeutende Verminderung des Betriebskapitals infolge einer beträchtlich grösseren Inanspruchnahme von seiten der Mitglieder einerseits, einem viel kleineren Geldzufluss anderseits eingetreten sei. Dem ist nun aber nicht so. Die Einlagen in Sparkassen sind gegenüber dem Vorjahre zwar etwas zurückgegangen, die Kreditaufnahme ist aber nicht umfangreicher geworden, sondern im Gegenteil noch stärker zurückgegangen als die Einlagen auf die Sparkassen, so dass sich das sonderbare Bild ergibt, dass die Raiffeisenkassen auf Ende des Jahres 1914 einen Kapitalüberschuss hatten. Der Grund für diese Erscheinung liegt, wie wir später noch näher begründen werden, darin, dass sich im Herbst 1914 ein grosser Mangel an landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln zeigte, so dass ein Bedürfnis nach erhöhtem Kredit bei der grossenteils landwirtschaftlichen Bevölkerung, aus der sich die Mitglieder der Raiffeisenkassen zusammensetzen, gar nicht vorhanden war.

Die Einlagen auf Sparkasse betrugen 195,843,529 Mark (18,676,591 Mark weniger als im Vorjahre), die Rückzahlungen 152,286,744 Mark (21,556,522 Mark weniger als im Vorjahre), so dass sich ein Ueberschuss der Einlagen über die Rückzahlungen um 43,556,785 Mark ergab. Der Gesamtbestand der Spareinlagen stieg dadurch von 648,661,970 auf 682,618,933 Mark. Die Verzinsung der Spareinlagen schwankte zwischen 3 und 6%, indessen kam bei der

Mehrzahl der Vereine ein Zinsfuss von 3¼ bis 4% zur Berechnung.

Die Darlehensausgabe ging von 98,763,252 auf 72,001,670, die Darlehensrückzahlung von 70,776,473 auf 57,306,084 Mark zurück. Der Ueberschuss der Darlehensgewährungen über die Darlehensrückzahlungen beziffert sich demnach noch auf 14,695,586 Mark. Die Darlehenssumme stieg dadurch auf 499,673,745 Mark.

Auf laufende Rechnung wurden im Jahre 1914 131,203,766 Mark (136,225,301 im Vorjahre) eingezahlt, 127,860,370 Mk. (149,073,587) dagegen rückgezogen. Damit ist seit dem Jahre 1881 zum ersten Male wieder der Fall eingetreten, dass die Einzahlungen auf laufender Rechnung grösser waren, als die Auszahlungen. Entsprechend dieser Bewegung stieg die Zahl der Konto-Inhaber mit Guthaben um 1488 auf 24,606, währenddem die Zahl derjenigen mit Schulden um 2292 auf 45,152 sank. Das Gesamtguthaben stieg um 4,886,990 auf 32,567,379, die Gesamtschuld nur um 488,420 auf 123,722,498 Mark.

Alles in allem genommen belief sich der Geldeingang auf 384,353,379, der Geldausgang auf 352,148,784 Mark. Es gingen also 32,204,595 Mark mehr ein, als aus, so dass ein Geldüberschuss entstand, der nach nutzbarer Anlage verlangte. Als natürliche Anlagestelle kam die Zentralkasse in Betracht. Es ergab sich denn auch bei der Zentralkasse ein Ueberschuss der Einlagen über die Auszahlungen um 26,449,314 Mark, so dass die Vereine, die Ende 1913 zu der Zentralkasse in ein Schuldverhältnis getreten waren, heute wiederum ein Guthaben von 26,267,042 Mark besitzen.

Entsprechend dem Rückgang der Geldbewegung erzeigt auch der Jahresumsatz eine beträchtliche Abnahme. Er belief sich auf 1,435,215,859 Mark gegenüber 1,572,013,669 im Jahre 1913. Die Mitgliederzahl der 4388 berichtenden Vereine vermehrte sich um 8839. Eintritte fanden 23,383 (34,030 im Vorjahre), Austritte 14,544 (18,824) statt. Am Ende des Jahres 1914 zählten alle Vereine 485,416 Mitglieder. 61% aller Vereine haben weniger als 100, 26% zwischen 100 und 200, und nur 13% mehr als 200 Mitglieder. Die deutschen Raiffeisenkassen sind also dem Raiffeisenschen Grundsatze, den Geschäftsbereich möglichst eng zu ziehen, im allgemeinen treu geblieben.

Der gemeinsame Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel durch die Raiffeisenvereine erreichte im Jahre 1914 einen Betrag von 54,975,229 Mark, rund 14,3 Millionen Mark weniger als im Vorjahre. Dieser Rückgang ist ein Beweis für unsere eingangs dieses Artikels aufgestellte Behauptung, dass die Möglichkeit, landwirtschaftliche Bedarfsartikel zu beschaffen, im Herbst des Jahres 1914 gering, und deshalb auch der Kapitalbedarf der Mitglieder klein war. Den Hauptteil dieser Bezüge bilden Düngemittel mit 21,9, Futtermittel mit 17,5 und Kohlen mit 6,5 Millionen Mark.

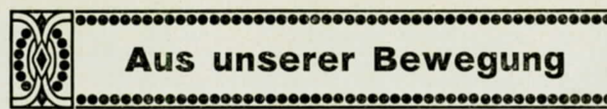
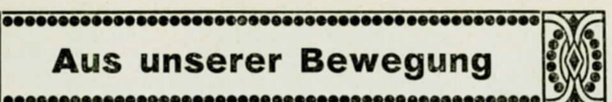
Der Rückgang des Jahresumsatzes blieb nicht ohne Einfluss auf das Jahresergebnis. Die Ueberschüsse gingen um 94,451 Mark zurück, währenddem die Verluste um 69,066 Mark stiegen. Der Reinüberschuss der berichtenden Vereine sank deshalb um 163,517 auf 2,688,899 Mark. Die gesamten Bilanzaktiven beliefen sich auf 832,006,308, die Bilanzpassiven auf 829,317,409 Mark. 3884 Vereine schlossen mit einem Ueberschuss, 516 mit einem Verlust ab, 21 Vereine hatten weder Ueberschuss, noch aber auch Verlust. Die Reserven betrugen mit Abschluss des Rechnungsjahres 27,721,645 Mark, die Anteilscheine 5,057,348 Mk., das eigene Vermögen somit 32,778,993 Mark (3,96% des gesamten Betriebskapitals).

Die Betriebskosten der Raiffeisenkassen sind sehr klein, nur 4,727,326 Mark (0,329% des Umsatzes). Zu bemerken ist zudem, dass in diesen Betriebskosten teilweise auch Abschreibungen enthalten sind.

Frankreich.

Genossenschafts-Restaurants für Munitionsarbeiter. Genossenschaftliche Bestrebungen zugunsten der Munitionsproduzenten, also im indirekten Interesse des Krieges, der die Negation des Genossenschaftsgedankens selber ist — gewiss, die Tatsache mutet etwas befremdend an und möchte manchem wie eine üble Parodie auf unsere Bewegung erscheinen. Aber es ist nun einmal so, dass die am Krieg beteiligten Völker den Kampf als eine Notwehr betrachten und daher der siegreichen Durchführung desselben alle sittlichen und organisatorischen Kräfte dienstbar zu machen suchen. Und gleich wie für den Soldaten im Feld die blanke, stählerne Klinge von grösserem Wert ist, als eine alte, verrostete Waffe, so kommt auch im Dienst hinter der Front die überlegene und fruchtbare Methode des Genossenschaftswesens immer mehr zur Geltung — auf Kosten der Privatwirtschaft, die den Krieg vor allem als Geschäft betrachtet und für welche der nationale Kampf um die Existenz nur insofern Bedeutung besitzt, als er sich in monetären Profit umwerten lässt.

Wir haben schon früher auf die von der Grosseinkaufsgenossenschaft französischer Konsumvereine unternommenen Versuche hingewiesen, durch direkte genossenschaftliche Warenvermittlung im Kampfgebiet die Soldaten vom Tributzoll an die Krämer zu befreien, der so sehr auf ihnen lastete. Von der Erkenntnis geleitet, dass auch die im Zivildienste der Militärbehörden beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, besonders die in den Munitionsindustrien tätigen Angestellten, hart unter der Profitwirtschaft privater Unternehmer zu leiden haben, ist man jetzt dazu gekommen, in der Nähe solcher Werkstätten genossenschaftliche Restaurants einzurichten, in denen zu sehr mässigen Preisen kräftiges und schmackhaftes Essen abgegeben wird. Nach Pariser Blättern sind in verschiedenen Gemeinden des Seine-Departements jüngst zehn solche Restaurants entstanden, in welchen Tausende von Männern und Frauen ihre Mahlzeiten einnehmen. Das Verdienst, diese Unternehmungen angebahnt zu haben, kommt sowohl den Arbeitern als den Industriellen zu, doch wurden sie auch von behördlichen Stellen aus gefördert, in der begründeten Ueberzeugung, dass eine kräftige und zugleich wohlfeile Ernährung der Arbeiter günstig auf ihre Produktionstätigkeit zurückwirken müsse. Das ständige Anwachsen der Arbeiterbevölkerung hatte in jenen Gemeinden die Existenzverhältnisse der grossen Menge sehr schwierig gestaltet und zu den schlimmsten Missbräuchen Veranlassung gegeben. Gewisse Privatrestaurateure weigerten sich, solchen Arbeitern Essen zu verabfolgen, die nicht zugleich seinen Aperitiven und sonstigen alkoholischen Getränken zusprachen. Frauen wurden systematisch von der Ortstelle gewiesen, weil sie erfahrungsgemäss im Kosthaus weniger Geld springen lassen als die Männer. Die Errichtung der genossenschaftlich geführten Restaurants hat nun die Zustände wesentlich gebessert und auch auf die Privatwirte einen bessernden Einfluss ausgeübt.

Aus unserer Bewegung

Aargau. (Korr.) *Die Profitsucht der Krämer.* Bekanntlich hat sich seinerzeit der Verband schweiz. Konsumvereine bereit erklärt, in uneigennütziger Weise bei der Notstandsaktion des Bundes mitzuwirken, indem er sich anerbot, die Verteilung der zu reduzierten Preisen abzugebenden Waren ohne Entgelt zu übernehmen. In den Reihen der organisierten Konsumenten ist dieses Anerbieten sofort freudig begrüsst worden, wusste man doch zum voraus, dass auf diese Weise die Sache viel reibungsloser vor sich gehen müsste, als wenn auch die Privathändler ihre Hand im Spiele haben würden. Besonders auf dem Lande, wo nicht jeder in des andern Küche hineinschauen kann, wie es bei der städtischen Bevölkerung der Fall ist, konnte man sich, sofern auch die Krämer zur Warenverteilung zugezogen wurden, auf unliebsame Vorkommnisse gefasst machen.

Diese Befürchtungen haben sich bereits als begründet erwiesen. In einer aargauischen Tageszeitung wird von einer Landgemeinde in bezug auf die Krämerpraktiken bei der Verteilung dieser Lebensmittel schwer reklamiert, indem die auf Staatshilfe angewiesenen Familienväter von Krämern auf alle Arten schikaniert werden. Die Leute seien als Faulpelze tituliert worden, die nur auf Kosten anderer Leute leben wollen, oder als einfältige Kerle, die nichts anderes zu tun wüssten, als den Krämern Scherereien zu verursachen, bei denen nichts herausschaue. Auch soll der Bezug der Waren mittelst der herausgegebenen Karten oft auf Schwierigkeiten stossen, da die Krämer etwa behaupten, sie führen keinen Pilézucker mehr (an dem sie nichts verdienen, weshalb sie an dessen Stelle Würfel- oder Stockzucker zum Ladenpreis abgeben wollen).

Wir verwundern uns über alle diese zutage getretenen Dinge absolut nicht. Lässt doch die Katze das Mausen nicht, und wenn der Profit etwas zurücktreten muss, ist damit auch gleich der ganze Patriotismus vieler schöner Seelen zum Teufel.

Wie ganz anders wäre diese Notstandsaktion abgewickelt worden, wenn die schweizerischen Konsumentenorganisationen damit betraut worden wären! Alle diese unwürdigen Vorkommnisse hätten keinen Platz gefunden, und die ganze Aktion wäre ohne alle Profitdiskussion im Sinne und Geist eines echten Liebeswerkes durchgeführt worden und hätte zugleich den Beweis geliefert, dass die Konsumentenorganisationen auch ohne eigenen Vorteil sich da betätigen, wo das Interesse der notleidenden Mitbürger in Frage kommt.

Basel. *A. C. V.* (F.-Korr.) Der *Genossenschaftsrat* trat am 23. Februar nach längerer Pause zur Erledigung einiger Geschäfte zusammen. Zunächst nimmt der Rat davon Kenntnis, dass der Aufsichtsrat auf den Antrag der Verwaltungskommission die Pensionierung des Arbeiters Alwin Isch-Schatzmann mit zwei Drittel der normalen Pension, Fr. 640.— per Jahr, beschlossen hat. Isch war 6 Jahre im Dienste des Konsumvereins Birsfelden tätig und trat 1913 bei der Fusion mit dem A. C. V. in dessen Dienst. Jedoch lehnte damals die Versicherungsanstalt die Aufnahme Ischs ab, so dass eine Pensionierung durch die Versicherungsanstalt nicht in Frage kommt.

Sodann sind zwei Ersatzwahlen zu treffen. Für den zurückgetretenen *J. Haas-Vogt* wird in den *Aufsichtsrat K. Senn-Strohbach*, bisher Rechnungsrevisor, und als Ersatz für diesen *J. Dändliker-Oggenfuss* gewählt.

Ueber das folgende Traktandum: *Ankauf der Liegenschaft «Zum Augarten»*, Leimenstrasse Nr. 36, referiert Zentralsekretär *Dr. R. Niederhauser.* Referent kommt zunächst auf einige in den Gruppensitzungen des Rates aufgetauchte Fragen zu sprechen, verweist aber in der Hauptsache auf den gedruckten Ratschlag, dem zu entnehmen ist, dass die Verwaltung in den letzten Jahren darauf Bedacht nehmen musste, bei einer Reihe von Ladenlokalen der *Raumnot* abzuhelfen. Es wurden einzelne Lokale verlegt, andere durch *Erweiterungsbauten* vergrössert. Die Erfahrungen, die damit gemacht wurden, können als gut bezeichnet werden. Sämtliche Lokale haben durch die Verlegung *an Umsatz gewonnen*, so dass die Mehrauslagen, die mit einer Verlegung notwendig verbunden sind, sich im grossen und ganzen durch die Umsatzzunahme bezahlt machten.

Aber abgesehen von den Vorteilen, welche ein geräumiges Verkaufslokal bietet, ist die Verwaltungskommission der Meinung, dass auch in bezug auf die *Ausstattung der Lokale, Schaufenster-Einrichtungen, Ladenmobilien* der A. C. V. sich *modernen Ansprüchen* der Bevölkerung allmählich anpassen müsse. Der A. C. V. hat für das Wirtschaftsleben unserer Stadt eine solche Bedeutung erlangt, dass er es sich selber schuldig ist, in der Anlage und Ausstattung seiner Verkaufslokale die Bedeutung mehr als früher zur Geltung zu bringen. Wenn es früher anging, die Verkaufslokale in Seitengässchen abseits vom eigentlichen Verkehr in unauffälligen Reihengebäuden unterzubringen und sie nur mit den allernotwendigsten und einfachsten Ladenmobilien auszustatten, so ist jetzt diese Zeit für den A. C. V. vorbei. Er soll auch in bezug auf *geschmackvolle, elegante Ausstattung* mit den hiesigen Privatgeschäften die *Konkurrenz aushalten können*, ohne dabei allerdings luxuriöse Einrichtungen zu schaffen. Es ist bekanntlich auch mit einfachen Mitteln möglich, einen harmonischen und ästhetischen Eindruck zu erzielen. Mit diesen Grundsätzen glaubt die Verwaltungskommission im Sinne des Grossteils der Mitglieder zu handeln und sich in Uebereinstimmung mit den Anschauungen, welche in dieser Hinsicht in dem genossenschaftlich hochentwickelten Ausland zu treffen sind, zu befinden.

In letzter Zeit wurde das Augenmerk darauf gerichtet, neu zu errichtende Läden in *Eckgebäuden* unterzubringen. Solche Eckläden ermöglichen zunächst das Anbringen von genügend Schaufenstern; sie sind auch in bezug auf die Beleuchtung günstiger als Läden in Reihenhäusern. Es ist selbstverständlich, dass ein lichtdurchflutetes Ladenlokal einen besseren Eindruck macht und lieber aufgesucht wird, als ein Laden, in welchem selbst über die Mittagszeit ein düsteres Halbdunkel herrscht. Ausserdem ist die günstige Wirkung auf das im Laden hantierende Verkaufspersonal nicht ausser acht zu lassen. Durch die Möglichkeit einer ausgiebigen Lüftung ist auch der undefinierbare Geruch zu vermeiden, der oft dem Besucher aus dunkeln und schwer ventilierbaren Ladenlokalen entgegenströmt.

Diese allgemeinen Grundsätze, welche bei der Auswahl der Ladenlokale beobachtet wurden, einmal kurz zu skizzieren, erscheint notwendig, da schon da- und dort der Vorwurf erhoben wurde, es würde hiebei der Boden der Einfachheit zu sehr verlassen und auch in bezug auf die Grösse der Läden zu hohe Anforderungen gestellt. Es wurde gesagt, das Verkaufspersonal benötige in grösseren Lokalen wegen der räumlichen Ausdehnung mehr Zeit zur Bedienung, als in kleinen Lokalen, wo es die Waren näher bei der Hand habe. Jedoch kann bei näherer Ueberlegung dieser Grund nicht als stichhaltig anerkannt werden. Eine richtige und übersichtliche Plazierung der Waren ist in einem kleinen Lokal unmöglich.

Bevor auf den Kauf der Liegenschaft eingetreten wurde, fanden längere Unterhandlungen bezüglich der Miete des Parterres oder des ganzen Hauses statt. Hierüber kam jedoch eine Einigung nicht zustande, so dass die Verwaltungskommission zur Ueberzeugung kam, dass ein Kauf zu einem annehmbaren Preis der Miete vorzuziehen sei.

Die Liegenschaft weist eine Fläche von 419 m² auf, wovon 286 m² überbaut sind. Das Parterre wird durch den 2½ m breiten Hausgang in zwei Räume geteilt, wovon jeder für sich als Ladenlokal benützt werden kann. Der für den Warenladen vorgesehene Raum misst mit Anbau 150 m², während der andere Parterreraum 97 m² misst. Das Haus ist sehr solid gebaut, dagegen scheint seinem Unterhalt in den letzten Jahren sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden zu sein, so dass erhebliche Reparaturen vorzunehmen sind. Der Kaufpreis stellt sich auf 130,000 Fr. (Brandlagerschatzung 103,000 Fr.). Handänderungs- und Notariatskosten fallen zu Lasten des A. C. V.

Wenn dem Genossenschaftsrat empfohlen wird, dem Kaufe zuzustimmen, so geschieht es nicht, weil es sich um eine besonders rentable Liegenschaftserwerbung handelt, sondern darum, weil das Kaufobjekt für die Errichtung eines Warenlokals sich vorzüglich eignet. Es ist die beste Lage, die in jenem Quartier gefunden werden konnte, und es wäre unrichtig, wenn sich der A. C. V. die Gelegenheit, an jener Stelle ein geräumiges Ladenlokal errichten zu können, entgehen liesse. Die Eröffnung des Ladens «Zum Augarten» wird wesentlich zur Popularisierung des A. C. V. unter der Bevölkerung jenes Quartiers beitragen.

Ohne Diskussion wird der Vorlage zugestimmt und der Kauf genehmigt. Damit sind die Geschäfte erledigt.

Im Anschluss an die Sitzung folgt noch eine kurze Besprechung über einen Vorschlag betr. Besichtigung der Betriebe des A. C. V. durch dessen Behörden.

Amriswil. Unser Verbandsverein in Amriswil hatte kurz vor Beginn und im ersten Jahre des Krieges eine schwere Krise durchzumachen. In dem Bestreben, sich möglichst zu entfalten und für viele Jahre vorzusorgen, hatte er grosse Liegenschaften erstellt. Da aber seine eigenen Mittel noch sehr bescheiden waren, hatte er sich fremder Mittel bedienen müssen, so dass die Zinsenlast ganz bedeutend wurde. Der Umsatz blieb indessen hinter den gehegten Erwartungen zurück. Die natürliche Folge war, dass die Unkosten im Verhältnis zum Umsatz viel zu gross wurden, so dass der Reinüberschuss sehr bescheiden wurde. Das zog manche Mitglieder von der Genossenschaft weg. Die weitere Folge war dann, dass der Umsatz sogar absolut zurückging und das Rechnungsjahr 1914/15 mit einem Verlust von Fr. 19,110.20 abschloss. Nun sahen sich die Behörden vor die Frage gestellt, ob sie mit Aufwendung aller Kraft versuchen wollten, die Genossenschaft aus dieser heiklen Lage zu retten, oder ob die Liquidation der Genossenschaft in Diskussion gezogen werden

solle. Die Frage war leicht beantwortet. Das Rechnungsjahr 1915/16 ist bereits ein Ausfluss der Anstrengungen der Behörden. Die Krise ist nun, wenn auch noch nicht vorüber, so doch bedeutend gemildert.

Der Warenverkehr ist um Fr. 48,904.10 auf Fr. 340,162.42 angewachsen. In grösserem oder kleinerem Masse sind sämtliche Läden und sämtliche Abteilungen an der Zunahme beteiligt. Die Gesamtzunahme des Verkaufes in den Läden beträgt Fr. 26,186.71. Davon entfallen Fr. 18,000.— auf die Ablage in Steinebrunn und Fr. 2350.— auf die neu errichtete Ablage Waldhof in Amriswil.

Bedeutend zugenommen hat gegenüber dem Vorjahre der Geldumsatz der Bäckerei, nämlich von Fr. 68,874.05 auf Fr. 80,605.93. Die vermittelte Menge ist dagegen um 6000 kg zurückgegangen. Hergestellt wurden 151,327 kg Vollbrot und eine grössere Anzahl von Spezialitäten.

Die Metzgerei ist noch in stärkerem Masse als im Vorjahre das eigentliche Sorgenkind gewesen. Zweimal musste das Personal gewechselt werden, beidemal infolge Defizitwirtschaft. Der Umsatz ging zwar trotzdem in die Höhe. Er stieg von Fr. 61,905.95 auf Fr. 69,681.42. Gleichzeitig vergrösserte sich aber der Verlust, der sich aus dem Betrieb ergab.

Verhältnismässig günstig abgeschlossen hat die Brennmaterialienabteilung. Wohl ist der Umsatz nur ganz unwesentlich grösser als im Vorjahre (Fr. 18,004.02 gegenüber Fr. 17,242.99), aber der Ueberschuss ist bedeutend günstiger ausgefallen.

Die Mitgliederzahl hat wiederum abgenommen, allerdings nur um ganz wenig (7). 58 Haushaltungen sind der Genossenschaft neu beigetreten, 65 sind ausgetreten. Am Ende des Rechnungsjahres gehörten ihr 343 an.

Die Warenabteilung weist einen Rohüberschuss von Fr. 46,751.98, die Bäckerei und die Brennmaterialienabteilung einen Reinüberschuss von Fr. 6221.21 bezw. 1791.49 auf. Vom Vorjahre wurden Fr. 789.80 übernommen. Anderseits schloss die Metzgerei mit einem reinen Verlust von Fr. 4764.20 ab. Der Betrieb erforderte Fr. 39,943.70. Es verbleibt somit ein Reinüberschuss im Betrage von Fr. 10,846.58. Er soll folgende Verteilung finden: Fr. 910.90 Abschreibung auf den Mobilien, Fr. 486.— auf den Maschinen, Fr. 1000.— Zuweisung an den Reservefonds, Fr. 472.45 an den Baufonds, Fr. 100.— an den Fonds für Verluste, Fr. 100.— Vergabung an das thurgauische Arbeitersekretariat, Fr. 5650.— (5%) Rückvergütung an die Mitglieder, Fr. 2012.28 (4%) an die Nichtmitglieder und Fr. 114.95 Vortrag auf neue Rechnung.

Aedermannsdorf. Bei einem Umsatz von rund Fr. 27,500.— erzielte die Konsumgenossenschaft Aedermannsdorf in ihrem Rechnungsjahre 1915/16 (Abschluss 31. März) einen Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 1306.29. Die Mitglieder erhielten davon Fr. 906.29 (7%), Fr. 100.— werden auf den Liegenschaften, Fr. 100.— auf den Mobilien abgeschrieben und Fr. 200.— dem Genossenschaftsvermögen zugeschrieben.

Die Liegenschaft hat einen Buchwert von Fr. 11,358.50, steht mit Fr. 13,000.— in der Brandversicherung und ist mit Hypotheken in der Höhe von Fr. 10,200.— belastet. Das Warenlager hat einen Wert von Fr. 10,806.02. Die Kasse verzeichnet einen Saldo von Fr. 278.55. Die Wertschriften belaufen sich auf Fr. 220.—. Das Mobiliar ist auf Fr. 753.80 abgeschrieben. Das Verkaufslokal schloss mit einem Manko von Fr. 5.67 ab. Das Genossenschaftsvermögen besteht allein aus der Zuweisung pro 1915/16, also Fr. 200.—. Auf Anteilscheine sind Fr. 440.—, auf Obligationen Fr. 4300.— einbezahlt. Die Kontokorrentschulden betragen Fr. 7376.25.

Arbon. Das mit dem 15. Juli zu Ende gegangene 31. Rechnungsjahr steht in schroffem Gegensatz zu den zwei vorhergegangenen Jahren. War bis zum Rechnungsjahr 1912/13 der Umsatz ständig gestiegen, so dass er in diesem Jahre eine Höhe von Fr. 806,426.22 erreicht hatte, so ging er im folgenden Jahre, also noch vor dem Krieg, auf Fr. 737,120.79 und im ersten Kriegsjahr 1914/15 gar auf Fr. 718,016.46 zurück. Das Berichtsjahr hat hier einen schnellen Wandel geschaffen. Der Umsatz des Jahres 1915/16 ist mit Fr. 893,811.13 um Fr. 175,094.67 grösser als derjenige des Vorjahres und übersteigt sogar den bisher grössten Umsatz des Jahres 1912/1913 fast um ein volles Hunderttausend. An der Zunahme sind sämtliche Ablagen beteiligt, ebenso hat auch der Umsatz in Brennmaterialien zugenommen. Zurückgegangen sind allein die Migrosverkäufe ab Magazin. Doch hat die Verwaltung kaum Grund, deshalb zu zürnen, denn bekanntlicherweise ist ja der Migrosverkauf am wenigsten ertragreich. Wie der Umsatz, hat auch, wenn wohl in bedeutend geringerem Masse, die Mitgliederzahl zugenommen. Der Ueberschuss der Eintritte über die Austritte beläuft sich auf 33, der Bestand am 15. Juli 921. Ausser den 921 Mitgliedern wenden auch 1,059 Haushaltungen, die sich bis heute nicht entschliessen konnten, der Genossenschaft beizutreten, der Genossenschaft ihre Kaufkraft ganz oder teilweise zu. Im Durchschnitt hat ein Mitglied für Fr. 461.—, ein Nichtmitglied für Fr. 187.— Waren bezogen.

Die Umsätze in den wichtigsten Artikeln belaufen sich auf: Eier 149,000 Stück, Bouillonwürfel 97,000 Stück, Seifen 48,700 Stück, Zichorien 27,500 Stück, Maggisuppen 21,900 Stangen, Zucker 76,000 kg, Mehl 25,400 kg, Teigwaren supérieur 24,300 kg, Mais 16,000 kg, Käse 12,900 kg, Butter 10,520 kg, Waschpulver 16,300 Pakete, Tabak 15,300 Pakete, Teigwaren in Paketen 13,800 Pakete, Sicherheitsöl 53,800 Liter.

Die verschiedenen Betriebszweige verzeichnen folgende Ueberschüsse: Warengeschäft Fr. 117,487.08, Bäckerei 15,780.65, Schuhwaren 2574.10, Brennmaterialien 675.96. An Mietzinsen gingen Fr. 5220.55 ein, an Kapitalzinsen Fr. 509.09. Vom Vorjahre wurden Fr. 113.53 vorgetragen. Die Verzinsung der Hypotheken erforderte Fr. 6445.85, die Verzinsung der Sparkasseneinlagen Fr. 1832.35, die allgemeinen Unkosten 62,849.16. Es ergibt sich somit ein reiner Ueberschuss in der Höhe von Fr. 71,233.60. Die Mitglieder sollen Fr. 36,450.— (9% der eingetragenen Bezüge), die Nichtmitglieder Fr. 15,840.— (8% der eingetragenen Bezüge) erhalten, auf Immobilien Fr. 6000.—, auf Mobilien Fr. 1,000.— und auf Maschinen Fr. 1000.— abgeschrieben, dem Reservefonds Fr. 7,200.—, der Baureserve 2200.— und dem Dispositionsfonds Fr. 1431.— zugewiesen, schliesslich Fr. 112.60 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Wie wir aus der Bilanz ersehen, hat sich die Genossenschaft in den 18 Jahren ihres Bestehens auf eine gute Grundlage bringen können. Das eigentliche Genossenschaftsvermögen beziffert sich auf Fr. 107,200.—, die Baureserve auf Fr. 8,700.— und der Dispositionsfonds auf Fr. 6,100.—. An Spargeldern stehen der Genossenschaft Fr. 43,909.15, an Anteilscheinen Fr. 16,150.— und an Obligationen Fr. 62,500.— zur Verfügung. Die Warenschulden belaufen sich auf Fr. 17,871.30, die Hypotheken auf Fr. 179,000.—. An Waren sind vorhanden im Zentralmagazin und den Verkaufslokalen (ohne Schuhladen) Fr. 142,814.85, in der Bäckerei Fr. 3824.10, im Schuhladen Fr. 34,460.70 und im Brennmaterialienlager Fr. 1948.88. Bei einer Bank stehen Fr. 5064.23 zur Verfügung. Die Kasse saldiert mit Fr. 357.64. Der Buchwert der Immobilien stellt sich auf Fr. 288,500.—, derjenige der Mobilien auf Fr. 9800.— und derjenige der Maschinen auf Fr. 4,200.—. Der Bestand an Wertschriften beträgt Fr. 4200.— .

Boudry-Cortaillod. In seinem fünfundzwanzigsten Rechnungsjahre hat der Konsumverein in Boudry-Cortaillod wiederum einen kräftigen Schritt vorwärts getan. Beinahe wäre es ihm gelungen, die erste Viertelmillion zu erreichen. Er blieb mit einem Umsatz von Fr. 249,525.— (Fr. 216,450.— im Vorjahre) nur um Fr. 475.— darunter. Die Zahl der Aktionäre beläuft sich gegenwärtig auf 220, diejenige der Kunden auf ungefähr 750. Die Gesamteinnahmen auf Betriebsrechnung beziffern sich auf Fr. 42,549.54 (davon der Vortrag vom letzten Jahre = Fr. 215.34). Nach Abzug der Unkosten und der Abschreibungen auf den Liegenschaften (Fr. 3200.—), dem Mobiliar (Fr. 300.—) und den Maschinen (Fr. 300.—), der Einlage in den Delkrederefonds (Fr. 300.—) und den Warenreservefonds (Fr. 400.—) verbleibt ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 20,838.50. Davon erhalten die Bezüger Fr. 17,000.— (8% der eingetragenen Bezüge), Fr. 1500.— (5%) die Aktionäre als Dividende, Fr. 2083.85 werden dem Hauptfonds zugewiesen und Fr. 254.65 auf neue Rechnung vorgetragen.

Das Warenlager ist zu Fr. 83,277.52 in der Bianz eingestellt. Das Mobiliar steht mit Fr. 5055.80, die Maschinen mit Fr. 2397.35 und die Liegenschaften mit Fr. 57,523.30 zu Buch. Auf Anteilscheine des V. S. K. sind Fr. 400.— einbezahlt. Verschiedene kleinere Guthaben bei Banken beziffern sich auf Fr. 249.16. Die Ausstände verzeichnen eine Summe von Fr. 23,559.11. Die Kasse weist einen Saldo von Fr. 3102.39 auf. Das vollständig einbezahlte unveränderliche Aktienkapital ist mit Fr. 30,000.— ausgewiesen. Der Reservefonds weist einen Bestand von Fr. 24 694.96, die Liegenschaftenamortisationsreserve von Fr. 5965.95, die Mobilienamortisationsreserve von Fr. 4220.—, der Delkrederefonds von Fr. 1483.84, der Warenreservefonds von Fr. 4348.80, der Verfügungsfonds von Fr. 3499.43 auf. Die Liegenschaften sind mit Hypotheken in der Höhe von Fr. 55,000.— belastet. Das Obligationenkapital verzeichnet einen Bestand von Fr. 9500.—. Den Lieferanten schuldet der Verein Fr. 16,437.15.

Biberist. Das Wagnis, mitten im Kriege eine Schlächterei zu eröffnen, ist unserem Verbandsverein in Biberist, wie der Bericht über das Jahr 1915/16, das erste volle Betriebsjahr der Schlächterei, bekundet, nicht schlecht bekommen. Wohl hat ja die Schlächterei zur Hebung des Reinertrages nicht wesentlich beigesteuert, sie hat aber auch nicht den Betrieb belastet. Und das darf die Verwaltung bei der heutigen Lage des Fleischverkehrs mit Genugtuung erfüllen.

Der ganze Umsatz beziffert sich auf Fr. 381,594.45. Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahre, dessen Umsatz mit Fr. 283,313.60 bereits merklich grösser war, als derjenige des letzten Rechnungsjahres vor dem Kriege, beläuft sich also auf auf Fr. 98,280.85 oder 34,69%. Die starke Zunahme ist in der

Hauptsache der Schlächterei zuzuschreiben. Sie hat im ganzen Jahre einen Verkehr von Fr. 70,154.45 zu verzeichnen, wogegen sie im Vorjahre in 5 Monaten nur einen Umsatz von Fr. 17,356.05 erzielte. Aber auch die beiden Warenverkaufslokale in Biberist und in Ammannsegg zeigen Vermehrungen, wennwohl sie auch kleiner sind. Der Umsatz in Biberist ist von Fr. 245,257.55 auf Fr. 287,040.—, derjenige in Ammannsegg von Fr. 20,700.— auf Fr. 24,400.— angestiegen. Auch die Mitgliederzahl ist nicht zurückgeblieben. 61 Haushaltungen erhielten die Aufnahme in die Genossenschaft, nur 14 traten aus. Es ergibt sich somit eine reine Vermehrung um 47 Mitglieder. Am 30. Juni waren es 571.

Der gesamte Rohüberschuss stellt sich auf Fr. 54,586.30. An Mietzinsen gingen Fr. 841.— ein. Vom Vorjahre wurden Fr. 231.40 vorgetragen. Für Unkosten wurden Fr. 19,839.50, für Zinsen Fr. 8704.65 ausgegeben, auf den Mobilien und Immobilien Fr. 3975.35 abgeschrieben. Der Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 23,139.20 soll folgende Verwendung finden: Fr. 2000.— dem Reservefonds, Fr. 19,199.45 den Mitgliedern auf die eingeschriebenen Warenbezüge in der Höhe von Fr. 274,278.— (7%), Fr. 128.95 den Nichtmitgliedern auf die eingeschriebenen Bezüge in der Höhe von Fr. 3685.— (3½%), Fr. 925.70 den Fleischbezügern auf die eingetragenen Bezüge in der Höhe von Fr. 46,285.— (2%), Fr. 350.— verschiedenen Wohlfahrtsunternehmungen, Fr. 535.10 Vortrag auf neue Rechnung.

Der Reservefonds ist in den 25 Jahren, seit denen die Genossenschaft nun besteht, auf eine Höhe von Fr. 20,000.— gekommen. Der Dispositionsfonds verzeichnet einen Bestand von Fr. 1378.—, der Unterstützungsfonds einen solchen von Fr. 1075.—. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 98,274.65 zu Buch und sind mit Hypotheken in der Höhe von Fr. 62,200.— belastet. Die Mitglieder haben ihrer Genossenschaft in Anteilscheinen Fr. 17,434.60, in Obligationen Fr. 29,500.—, in Spareinlagen Fr. 51,565.05 zur Verfügung gestellt. Die Schulden an Lieferanten stellen sich auf Fr. 20,674.05. Die Mobilien haben einen Buchwert von Fr. 4500.—. Die Kasse verzeichnet einen Saldo von Fr. 1477.90. Der Bestand an Wertschriften beläuft sich auf Fr. 1300.—. Die Warenvorräte sind mit Fr. 116,566.85 ausgewiesen, die Guthaben an den Mitgliedern mit Fr. 4494.30. Verschiedene kleinere Debitoren schulden der Genossenschaft Fr. 3483.95.

Courtelary. Der Bilanz, die die Genossenschaft auf der vierten Seite der «Coopération» veröffentlicht, entnehmen wir folgende Angaben. Das Warenlager hat einen Wert von Fr. 15,278.03. Die Kasse verzeichnet einen Saldo von Fr. 6.80. Auf Anteilscheine des V. S. K. sind Fr. 280.— einbezahlt. Bei den Mitgliedern stehen Fr. 21.30 aus. Das Mobiliar steht pro memoria mit Fr. 1.— zu Buch. Dem V. S. K. schuldet die Genossenschaft Fr. 3569.—, anderen Lieferanten Fr. 825.35, der Schweiz. Volksbank Fr. 3096.—. Auf Anteilscheine der Mitglieder sind Fr. 770.— einbezahlt. Das Genossenschaftsvermögen beläuft sich auf Fr. 3394.66. Der Genossenschaftsrat hat noch Entschädigungen in der Höhe von Fr. 400.— zugut. Der Reinüberschuss beträgt schliesslich Fr. 3532.12.

Der ordentlichen Hauptversammlung lag ausser den gewöhnlichen Traktanden, wie Genehmigung der Rechnungen, Festsetzung der Rückvergütungen, Wahl des Vorstandes, auch die Frage der Fusion mit den Genossenschaften von St. Imier, Cormoret, Sonvilier und Villeret vor.

Cornol. Mit einem Warenverkehr von rund Fr. 79,000.— (Fr. 67,000.— im Vorjahr) hat unser Verbandsverein einen Rohüberschuss von Fr. 10,560.06 (Fr. 8669.91) erzielt. Die Betriebskosten belaufen sich auf Fr. 3089.95 (Fr. 4365.92), der Reinüberschuss somit auf Fr. 7470.11 (Fr. 4303.99).

Der Stand der Genossenschaft ist vorzüglich. Die Bilanz weist folgende Bestandteile auf: Kasse Fr. 88.25, Mobilien Fr. 1.—, Wertschriften Fr. 240.—, Liegenschaft Fr. 4300.—, Kontokorrentguthaben Fr. 2811.80, Warenlager Fr. 10,092.10, Anteilscheine Fr. 980.—, Genossenschaftsvermögen Fr. 4999.62, Hypotheken Fr. 3440.—, Verkaufslokalsaldo Fr. 643.42, Reinüberschuss Fr. 7470.11.

Degersheim. Eine freudige Kunde bringt uns der 42. Rechnungsbericht des Verbandsvereins in Degersheim. Nach einigen Jahren ziemlicher Misswirtschaft hat sich die Genossenschaft endlich aufgerafft und sich sozusagen mit einem Schlage auf eine gesunde Grundlage gestellt. Das äussere Bild der Bilanz ist nun zwar nicht so günstig, wie das früherer Jahre, das Genossenschaftsvermögen vor allem nimmt sich viel bescheidener aus als in früheren Jahren. Dafür sind aber sämtliche Aktiven und Passiven zu einem durchaus unanfechtbaren Werte eingestellt.

Die Sanierung des Betriebes und der Vermögensaufstellung ist allerdings nicht ohne Einfluss auf das Rechnungsergebnis geblieben. Der Reinüberschuss ist vielmehr gegenüber dem Vorjahre von Fr. 9852.77 auf Fr. 5103.22 zurückgegangen, so dass sich die Mitglieder mit einer bescheideneren Rückvergütung als im letzten und vor allem als in den früheren Jahren begnügen müssen. Dass indessen die Verwaltung durchaus recht gehandelt hat, wenn sie die Gesundung der Genossenschaft nicht verschleppen wollte, dafür legt die ganze Anlage des Berichtes und der Rechnungsstellung ein unumstössliches Zeugnis ab. Es darf erwartet werden, dass der Genossenschaft unter der neuen Leitung eine Blütezeit beschieden sein wird, wie sie sie in den 42 Jahren ihres Bestehens noch nie kannte.

Der Umsatz im letzten Jahre betrug Fr. 107,174.24, im Berichtsjahre Fr. 133,130.77, also Fr. 25,956.53, bezw. fast 25% mehr. Am gesamten Verkehr nehmen der Hauptladen in Degersheim mit Fr. 94,291.83, die Ablage in Wolfertswil mit Fr. 38,838.94 teil. Die Mitgliederzahl ist, wohl noch als eine Folge der früheren Misswirtschaft, von 613 auf 603 zurückgegangen. Die gesamten Einnahmen auf Betriebsrechnung belaufen sich auf Fr. 30,053.13 (mit Einschluss des letztjährigen Ueberschusses). Für Bezüge des Jahres 1914/15 wurden den Mitgliedern Fr. 8046.01 rückerstattet, ebenso den Behördemitgliedern noch für ihren Mühewalt im Jahre 1914/15 Fr. 1761 ausgerichtet. Nach Abzug der gesamten Unkosten des Jahres 1915/16 verbleibt, wie bereits erwähnt, ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 5303.22. Davon erhalten die Mitglieder Fr. 3596.70 (4%), Fr. 1081.50 die Behördemitglieder, Fr. 100.— werden auf der Liegenschaft, Fr. 50.— auf den Mobilien abgeschrieben, Fr. 250.— dem Reservefonds zugewiesen und Fr. 25.02 auf neue Rechnung vorgetragen.

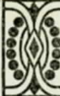
Das Warenlager steht zu Verkaufspreisen mit einem Abzug von 25% (15% im Vorjahre) zu Buch, und sein Wert beläuft sich auf Fr. 43,179.02. Die Liegenschaft ist auf Fr. 24,900, das Mobiliar auf Fr. 415.— abgeschrieben. Die Kasse weist einen Saldo von Fr. 2289.30 auf, die Wertschriften einen Bestand von Fr. 3000.—, ein Guthaben bei der St. Galler Kantonalbank beläuft sich auf Fr. 8000.—. An Anteilscheinen sind Fr. 3015.—, an Obligationen Fr. 3415.— einbezahlt. Auf der Liegenschaft lasten Hypotheken in der Höhe von Fr. 24,000.—. Die Waren- und Bankschulden stellen sich auf Fr. 44,137.18. Das Genossenschaftsvermögen ist schon vor der Sanierung auf Fr. 2000.— zusammengeschmolzen gewesen. Durch kleinere Zuwendungen und die Einlage aus dem Ueberschuss ist es nun wieder auf Fr. 2312.92 angestiegen. Möge der neue Vorstand die Hoffnungen, die man auf ihn setzt, in vollem Masse verwirklichen!

Fontaines-Engollon-La Cotière. Mit einem Umsatz von rund Fr. 27,000.— erzielte die Genossenschaft in Fontaines-Engollon-La Cotière in ihrem Rechnungsjahre 1915/16 einen Rohüberschuss von Fr. 5507.57. Davon in Abzug kommt der Passivvortrag von Fr. 600.— aus dem Jahre 1914/15. Die Unkosten erforderten Fr. 2972.63. Der reine Ueberschuss beläuft sich somit auf Fr. 1934.94 (Fr. 2005.47 im Vorjahre). Die Mitgliederzahl belief sich am 31. März auf 48.

Das Warenlager steht mit Fr. 9635.— (Verkaufspreis weniger 35%) in der Bilanz. Die Kasse verzeichnet einen Saldo von Fr. 770.86. Die Anteilscheine beim V. S. K. sind mit Fr. 200.— voll einbezahlt. Ein Guthaben bei der Neuenburger Sparkasse beziffert sich auf Fr. 3027.88. Das Verkaufslokal weist einen Ueberschuss von Fr. 382.51 auf. Den Lieferanten schuldet die Genossenschaft Fr. 1628.94 (davon V. S. K .209.25). In Anteilscheinen sind Fr. 980.—, in Obligationen Fr. 4470.— einbezahlt. Das Genossenschaftsvermögen ist auf Fr. 3471.85 angestiegen.

Freienstein-Rorbas. Der Konsumverein in Freienstein-Rorbas hat sich von den ungünstigen Einflüssen, die der Krieg auf ihn ausübte, bis heute nicht gänzlich befreien können, wenn auch gesagt werden darf, dass sie heute lange nicht mehr so stark einwirken, als sie es zu Beginn des Krieges taten. Vor dem Kriege war der Umsatz allmählich bis auf Fr. 177,256.60 angestiegen. Das erste Kriegsjahr brachte einen plötzlichen Sturz auf Fr. 113,386.95. Im Berichtsjahre ist er zwar wiederum auf Fr. 136,018.49 gekommen, doch steht er damit selbst noch hinter der Zahl des Jahres 1907/08 zurück. Im Gegensatz zum Umsatz hat die Mitgliederzahl rückläufige Bewegung angenommen. Von 227 am Anfang ging sie um 9 (4 Eintritte, 13 Austritte) auf 218 am Ende des Jahres zurück. Der reine Ueberschuss beläuft sich auf Fr. 12,066.09 (Fr. 10,356.26 im Vorjahre). Fr. 10,610.15 (Fr. 9446.10) bezw. 10% (10%) erhalten die Mitglieder auf die eingetragenen Bezüge, Fr. 500.— (Fr. 600.—) werden dem Reserve-, Fr. 100.— (Fr. 200.—) dem Unterstützungsfonds zugewiesen, Fr. 800.— (nichts) für die eidg. Kriegssteuer zurückgestellt und Fr. 55.94 (Fr. 110.16) auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Reservefonds beläuft sich auf Fr. 20,745.50, der Unterstützungsfonds auf Fr. 1197.—, die Anteile und Sparguthaben der Mitglieder nach Zuweisung der Rückvergütungen auf Fr. 85,508.06. Die Liegenschaften stehen mit Fr. 25,506.60, die Mobilien mit Fr. 900.60 zu Buch. Die Kasse verzeichnet einen Saldo von Fr. 2448.50. Das Warenlager steht zu Fr. 28,088.15 in der Bilanz. Bei dem V. S. K. hat die Genossenschaft Guthaben in Anteilscheinen Fr. 1000.—, Obligationen Fr. 6000.— und Kontokorrent Fr. 3435.20, bei der Zürcher Kantonalbank in Obligationen Fr. 27,000.— und Kontokorrent Fr. 11,927.45, in anderen Anteilscheinen Fr. 2000.—.

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine Zürich

Generalversammlung vom 4. März 1917. Die Generalversammlung, die Sonntag den 4. März, vormittags 10¼ Uhr, erstmals im Sitzungssaal des St. Annahofes im Heime des Lebensmitelvereins Zürich stattfand, war ungefähr gleich stark besucht wie letztes Jahr, durch 85 Delegierte, die 532 Anteilscheine vertraten, während insgesamt stimmberechtigt waren 282 Delegierte mit 684 Anteilscheinen.

Die Versammlung wurde an Stelle des wegen Krankheit abwesenden Herrn E. Angst durch den Vizepräsidenten des Aufsichtsrates, Herrn J. Flach von Winterthur, geleitet, der eingehends unter Bekanntgabe der Krankheit des Herrn Angst und der Mitteilung, dass eine notwendig gewordene Operation günstig verlaufen sei, die Ermächtigung verlangte, telegraphisch die besten Grüsse und Genesungswünsche seitens der Generalversammlung der M. S. K. diesem verdienten Genossenschafter zu übermitteln, welchem Antrag die Versammlung einmütig beipflichtete.

Zu Stimmenzählern wurden ernannt die Herren Kohler, Basel, und Jaggi-Thönen, Rüti-Tann.

Das Protokoll der letzten Versammlung wurde anstandslos genehmigt. Die Abnahme des Berichtes und der Rechnung über das Jahr 1916, über die der Präsident der Direktion, Herr B. Jäggi, in gewohnter klarer und prägnanter Weise referierte, führte nur bei der Behandlung der Rechnung zu Auseinandersetzungen zwischen den Herren G. Simmen, Davos, J. Huber, Rorschach, und dem Referenten darüber, ob die Betriebskosten der allgemeinen Verwaltung (Saläre des Bureaupersonals inklusive Reisespesen und Entschädigung für die Organe der Genossenschaft) übersetzt seien oder nicht, resp. ob hier noch Ersparnisse erzielt werden könnten oder nicht. Während Herr Simmen glaubte, es sei möglich, hier noch etwas einzusparen, machte Herr Huber darauf aufmerksam, dass wahrscheinlich in keinem andern Mühlenbetrieb mit so geringen allgemeinen Verwaltungskosten gearbeitet werde, und der Referent wies darauf hin, dass der demokratische Aufbau und die demokratische Verwaltung der Genossenschaft speziell eben alle Vierteljahre eine Sitzung des Aufsichtsrates erforderlich mache. Aber durch Wegfall der Aufsichtsratssitzungen würde einerseits das Interesse der Mitglieder an der Entwicklung der Genossenschaft und anderseits die Kontrolle beeinträchtigt werden.

Zur Sache selbst wurde ein eigentlicher Antrag nicht gestellt, und Bericht und Rechnung wurden sodann einstimmig genehmigt.

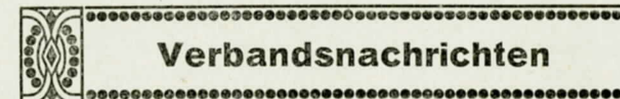
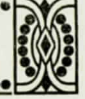
Es blieben dann noch die statutarisch vorgesehenen Erneuerungs- und Ersatzwahlen zu treffen, wobei unter den, die verschiedenen Landesgegenden vertretenden Delegierten, ein edler Wettbewerb um die erledigten Sitze einsetzte. Die Delegiertenversammlung suchte diesen Ansprüchen gegenüber eine vermittelnde Haltung einzunehmen, und so ergaben die Wahlen schliesslich folgendes Resultat:

a) Wahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates. Unbestritten wurden wiedergewählt die Herren A. Gantner (Baden), O. Hablützel (Frauenfeld), F. Ribi (Lausanne). An Stelle des aus dem Dienste der Konsumgenossenschaft Biel ausgeschiedenen Herrn G. Hoffmann wurde als Vertreter dieser Genossenschaft Herr Sandmeier (Biel) gewählt. Auf den durch Demission des Herrn Zivi vom Lebensmittelverein Zürich erledigten Sitz machte wiederum der L. M. V. Zürich Anspruch und schlug den Ersatzmann, Herrn H. Willi (Zürich), zur Beförderung vor; mit grossem Mehr stimmte die Delegiertenversammlung gegenüber einem Vorschlage auf Berücksichtigung des Tessin zu.

b) Wahl von zwei Ersatzmännern in den Aufsichtsrat. Dafür wurde die unter den Ersatzmännern frei gewordene Stelle Herrn F. Thomet (Bellinzona) übertragen, Herr Jaggi-Thönen (Rüti-Tann) wurde ohne Gegenantrag bestätigt.

c) Von den drei Revisoren hatte Herr Denzler (Baden) seinen Rücktritt erklärt. An seine Stelle wurde gewählt der vom L. M. V. Zürich vorgeschlagene Herr Bezirksanwalt Huber, Zürich.

Kurz nach 11½ Uhr konnte die Generalversammlung als geschlossen erklärt werden.

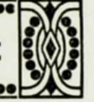
Verbandsnachrichten

Fusion. Mit Datum vom 5. März 1917 hat die Société coopérative de consommation «La Ménagère» Courtelary mit der Société coopérative de consommation St. Imier fusioniert. Die Aktiven und Passiven des Vereins in Courtelary sind vom Verein in St. Imier übernommen worden.

Umsatz pro Februar 1917. Der Umsatz erreichte die Höhe von

Fr. 6,012,464.52

gegenüber Fr. 4,683,810.50 im gleichen Monat des Vorjahres. Die Zunahme beträgt Fr. **1,328,654.02** oder **28,37%**.

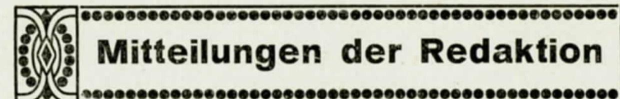
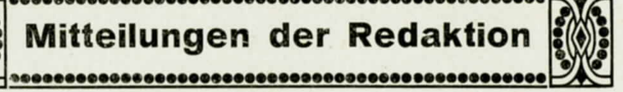
Genossenschaftl. Volksblatt

Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 10 vom 9. März 1917:

Feldgemüsebau. — Faulende Kartoffeln. — Erziehung des kaufenden Publikums. — Solidarität. — Die Bewegung der schweiz. Aktiengesellschaften. — Von der Waschmaschine. — Ein Wort zur internationalen genossenschaftlichen Frauenkorrespondenz. — Wo stehen wir jetzt? — Augenleiden durch blendendes Licht. — Was uns not tut. — Kriegshamster — Friedenshamster. — Allerlei. — Feuilleton: Im Herzen von Afrika.

Mitteilungen der Redaktion

Redaktionsschluss. Infolge des früheren Postbureauschlusses (7 Uhr abends) sind wir gezwungen, den «Schweiz. Konsum-Verein» etwas früher in Druck zu geben. Aus diesem Grunde müssen wir bis auf weiteres den *Redaktionsschluss* auf *Mittwoch 12 Uhr mittags* festsetzen.

Später eintreffende Einsendungen und Korrespondenzen müssen auf die folgende Nummer verschoben werden.

Wir bitten unsere geschätzten Mitarbeiter um freundliche Notiznahme.

Redaktionsschluss 7. März.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis VII

(Kantone Zürich und Schaffhausen).

Einladung zur Kreiskonferenz

auf

Sonntag, den 11. März 1917,
im Kantonsratssaale des Rathauses in Zürich.

Einziger Verhandlungsgegenstand:

Entwurf des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission vom 14. Januar 1917 zu neuen Statuten des V. S. K. — Referent der V. K.: Herr **B. Jäggi**; Korreferent: Herr **J. Lorenz.**

Die Verhandlungen beginnen **punkt 10 Uhr.** Um 12 Uhr werden sie unterbrochen und punkt 2¼ Uhr wieder aufgenommen.

Die Teilnehmer an der Kreiskonferenz sind eingeladen, am gemeinsamen Mittagstisch im Grossrestaurant «St. Annahof» teilzunehmen. Der Mittagstisch beginnt um 12½ Uhr. (Fr. 2.75 ohne Wein.)

☞ Die Behörden (Vorstände, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Genossenschaftsräte) der zum Kreise gehörenden Genossenschaften sind ersucht, die Vorlage **vor** der Kreiskonferenz in ihrem Schosse eingehend zu behandeln. Entwurf und Erläuterungen sind den Verbandsgenossenschaften gedruckt zugestellt worden.

☞ Wir ersuchen die zum Kreise gehörenden Genossenschaften, diese wichtige Konferenz mit der Vollzahl der Vertreter, zu welcher sie gemäss den Kreisstatuten berechtigt sind, zu beschicken, und machen auf § 2 derselben aufmerksam, lautend:

«Jeder dem Kreise VII angehörende Verbandsverein ist berechtigt, an die Kreiskonferenz zwei stimmberechtigte Vertreter zu entsenden. Für jedes tausend seiner Mitglieder stehen ihm weitere zwei, im ganzen jedoch höchstens 18 stimmberechtigte Vertreter zu. Das angefangene Tausend gilt als voll.»

Gäste aus andern Kreisen sind willkommen.

Olten, den 4. Februar 1917, und
Zürich, den 27. Februar 1917.

Namens des Kreisvorstandes VII:
Der Präsident:
Dr. H. Balsiger.

Einladung zu ausserordentlichen Kreiskonferenzen.

Die am 4. Februar 1917 in Olten abgehaltene Versammlung der Kreispräsidenten hat im Einverständnis mit den betreffenden Kreisvorständen beschlossen,

ausserordentliche Kreiskonferenzen

einzuberufen, an denen, einige Kreise vorbehalten, einzig das für alle Kreise übereinstimmende Traktandum:

Statutenrevision des V. S. K.

behandelt werden soll. Diese Kreiskonferenzen finden statt:

Kreis I und II gemeinsam in **Yverdon,** am 25. März;
» VII in **Zürich,** am 11. März, im **Kantonsratssaal im Rathaus,** Beginn 10 Uhr vormittags;
» VIII in **St. Gallen,** am 11. März, im **Hotel St. Leonhard,** Beginn 10 Uhr vormittags;
» IX, Abteilung b **(Graubünden)** hält am **18. März** in **Thusis** Sitzung ab. Zeit und Lokal werden noch bestimmt werden.
» X in **Bellinzona** am 18. März 1917, **Hotel Union** 8½ Uhr morgens.

Die Verbandsvereine werden zu zahlreichem Besuche dieser ausserordentlichen Konferenzen ersucht.

Falls Sitzungsort oder Sitzungszeit des eigenen Kreises den Vertretern des einen oder andern Verbandsvereins nicht passen sollte, sind letztere berechtigt, an einer andern ihnen besser passenden Konferenz teilzunehmen.

Statutenentwürfe und Erläuterungen sind mitzubringen.

Die Vorstände sind ersucht, die Revisionsvorlage vor der Kreiskonferenz im Schosse ihrer Behörde zu besprechen.

Als Referenten des Verbandes sind vorgesehen: für Kreis I und II Herr Maire; VII, IXb Herr B. Jäggi; VIII, X Herr Dr. Schär.

Olten, den 4. Februar 1917.

Die Kreispräsidenten:
I **Dr. A. Suter,** II i. V. **Steigmeier,** IIIa **Tschamper,** IIIb **Walther,** IV **Berger,** V **Hunziker,** VI **Schmid,** VII **Dr. Balsiger,** VIII **Baumgartner,** IXa **Zwicky,** IXb **Cadotsch,** X **Casali.**

PS. **Kreis VII:** Mittagessen um 12½ Uhr im *Grossrestaurant St. Annahof* an der Füsslistrasse (Fr. 2.75 ohne Wein). Wiederbeginn der Verhandlungen genau um 2¼ *Uhr.*

Kreis VIII: Gemeinsames Mittagessen im Hotel St. Leonhard; Anmeldungen hiezu bis spätestens 10. März 1917 an den Kreisaktuar Herrn *G. Meier* in *Uzwil.*